

Vierteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer: 22 1/2 Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
26 1/4 Sgr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der  
Buchhandlung von S. Kirchner,  
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.  
In Magdeburg in der Kreuz-  
schen Buchhandlung, Breiten-  
weg No. 156.

Hallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N 101.

Halle, Mittwoch den 2. Mai  
Hierzu eine Beilage.

1849.

Das nächste Stück des Couriers erscheint Freitag den 4. Mai.

## Deutschland.

Halle, d. 30. April. Das preussische Ministerium hat die Auflösung der zweiten Kammer aus folgenden drei Gründen beantragt und ausgesprochen:

- 1) Wegen der Abstimmung der zweiten Kammer über den Belagerungszustand Berlins;
- 2) Wegen der Abstimmung über die rechtsverbindliche Gültigkeit der deutschen Verfassung;
- 3) Wegen der Unsicherheit der Majorität in der zweiten Kammer.

Verweilen wir einige Augenblicke bei dem ersten dieser drei Gründe. Die Regierung erklärte sich am 25. d. in der Kammer für die Fortdauer des Belagerungszustandes in Berlin. Sie behauptete in der Aufhebung dieses Ausnahmezustandes nach Lage der Sache eine Gefährdung des Staates zu erkennen. In einer langen Rede theilte der Minister des Innern reichhaltige Auszüge aus amtlichen Untersuchungen mit, aus denen hervorging, daß es auch jetzt noch, nachdem der erste Schwindel der Rebellion sich gelegt hat, in der Hauptstadt gliederreiche geheime Kotten giebt, die sich mit dem verbrecherischen Gedanken tragen, jegliche staatliche Ordnung umzustürzen und an deren Stelle das Chaos demokratischer Barbarei zu setzen. Unter anderem nannte der Minister einen „Bund der revolutionären Partei“, der entdeckt worden sei und von dem die Polizei ein Mitglied, Hägel, bereits eingezogen habe. Der Inhaftirte gab Aufschluß über die Pläne des Komplottes und sagte: „Nach den Statuten ist der Zweck des Bundes die Einführung einer einigen, untheilbaren **socialen demokratischen Republik**, worunter ich eine solche Staatseinrichtung verstehe, wo jeder Stand gleichberechtigt ist und der **Arbeiterstand der alleinige im Staate** ist. Ich verknüpfe mit diesem Begriff des Arbeiterstandes die Ansicht, daß jeder, er mag mit seinem Geiste oder mit seinem Körper arbeiten, diesem Stande zugeführt wird, und daß man unter allen Umständen die Herrschaft des Kapitals, die sich aber zum Nachtheil des Arbeiters geltend gemacht, gebrochen werden muß. Ich bin überzeugt, daß sich eine solche Republik nur auf revolutionärem Wege erreichen läßt, und

glaube auch, daß dieser Zeitpunkt nicht allzuferne liegt, da die Aufregung im Volke gewaltig groß ist und jeder sich nach einer Aenderung der jetzigen politischen Zustände sehnt. Weil aber das Volk den Druck zwar fühlt, nicht aber begreift, woher dies rührt und auf welche Art dem Drucke abzuhelfen ist, so ist das Bestreben der Bundesmitglieder eben das gewesen, der arbeitenden Klasse, die ich so eben als das Volk bezeichnet habe, über die Zustände durch mündliche Diskussion aufzuklären.“

Außerungen dieser Art verdienen die vollste Beachtung jedes Gutgesinnten, jedes Besserunterrichteten. Sie verdienen sie deswegen, weil sie nicht als die flüchtige Ansicht, als der vorübergehende Wahn eines Einzelnen erscheinen, sondern weil sich in ihnen die feste Ueberzeugung einer ganzen Kategorie, einer ganzen staatsbürgerlichen Klasse ausspricht. Werfe man doch nur einen Blick in die Litteratur und man wird finden, daß die Giftsaat Louis Blanc's auf deutschem Boden reichlich aufwuchert. Man werfe einen Blick in die politischen Versammlungen, diesen schlechten Nachdruck revolutionärer französischer Plauderseligkeit, und man wird dort die Fülle von Beweisen darüber finden, daß durch die verderblichsten Lehren die niedern und niedrigsten Stände verwahrloset werden.

Man mag über die von der Regierung mitgetheilten amtlichen Nachweisungen verschiedener Meinung sein, bei Beurtheilung des politischen Zustandes der Hauptstadt fallen sie jedenfalls schwer ins Gewicht, einmal weil sie Symptome sind einer über ganz Deutschland verbreiteten Krankheit, dann weil es gerade Berlin ist, welches von den Anhängern der socialen demokratischen Anarchie seit vorigen Sommer zum Centralherd der Umwälzungen außersehen worden ist. Nach dem Mißlingen der unheilvollen Pläne in Frankfurt und Wien sollte von Berlin aus die blutigste Revolution über Deutschland verbreitet werden, sollte sich die rothe Fahne der Demokratie an der Spree zuerst entfalten. Konspirationen, politische Komplotte verschwinden niemals, am wenigsten solche, die im Uebermuthe ihrer wirklichen oder eingebildeten Stärke schon die geheimen Werkstätten ihrer bösen Pläne verlassen haben und ans Tageslicht getreten sind, bevor sie nicht durch die öffentliche Gewalt

überwunden, zu Boden geworfen sind und die öffentliche Meinung sich thatsächlich gegen sie erklärt hat. Dies ist eine Wahrheit, für welche jedes Blatt der Geschichte der Conspirationen und Revolutionen die Beweise liefert. Der Belagerungszustand hat die heillosen Pläne nur zurückgedrängt in geheime Gesellschaften, nicht für immer vernichtet. Es war daher keine theoretische Frage der allgemeinen Freiheit, sondern eine praktische Frage staatsmännischer Einsicht und politischer Nothwendigkeit, ob und unter welchen Bedingungen, deren strenge Erfüllung eine Garantie der Gesetzmäßigkeit und der Ordnung bieten konnte, der Belagerungszustand Berlins aufgehoben werden durfte. Die Regierung machte einen schwachen Versuch, diesen praktischen Standpunkt geltend zu machen, er war aber so ungeschickt, so matt, so ohne alle parlamentarische Gewandtheit, so wenig schlagend, so trocken und polizeilich ängstlich, daß sie mit ihrem Versuche augenfällig durchfiel und durchfallen mußte. Dazu kam aber noch ein Umstand, der alle Beweisführungen des Ministeriums gleich von vorn herein ihrer moralischen Wirkung beraubte. Die Regierung stellte sich außerhalb der konstitutionellen Grenzen.

Die Centralabtheilung hatte in ihrem Berichte die sofortige Aufhebung des berliner Belagerungszustandes beantragt. Die Regierung erwiderte hierauf, der gestellte Antrag liege nicht in der Kompetenz der Kammer. Die Befugniß der Kammer sei nach § 80 der Verfassung dahin festgestellt:

„Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.“

Diese ministerielle Erklärung verlegt das innerste Wesen der konstitutionellen Staatsform und wir müssen es aufs Tiefste beklagen, daß das Ministerium Brandenburg, dem das Land für die rettende That im November v. Jahres zu dem größten Danke verpflichtet ist, die Kenntniß der ersten konstitutionellen Grundsätze so augenfällig verleugnet. Das neue ministerielle Organ, die „deutsche Reform“, deren Aufsatz wir bereits mitgetheilt haben, ist noch einen Schritt weiter gegangen und hat in dem angenommenen Antrage auf Aufhebung des Belagerungszustandes sogar einen Eingriff in die exekutive Gewalt der Krone finden wollen. Dies beruht aber doch wohl auf einem fundamentalen Verkennen konstitutioneller Prinzipien. Ohne allen Zweifel steht der Regierung das Recht zu, in Augenblicken dringender Gefahren die gesetzlichen Freiheiten aufzuheben. In England hat sich dieser Fall wiederholt ereignet. Frankreich und Belgien bieten ähnliche Beispiele dar. So oft die Regierung zu Ausnahmsmaßregeln zu greifen von den Umständen gezwungen war, kam sie ihrer Pflicht nach und trat dann vor die Volksvertretung, um sich durch Gründe zu verantworten und sich eine sogenannte Indemnitätsbill vom Parlamente ertheilen zu lassen. Wäre die Aufhebung der bestehenden Freiheiten und Rechte ein Attribut der administrativen Behörde, wäre sie ein Theil der vollziehenden Gewalt, der den Kammern, den Vertretern des Volks nichts angehe, so wäre die an sich schon gewaltige Macht der exekutiven Gewalt nicht allein bis zum absoluten Uebergewicht gesteigert, sondern die gesetzgebende Gewalt wäre damit so vollständig vernichtet, daß der ganze Staat zur Beute der Verwaltung würde. Die Minister hätten es nach diesem System in der Hand, das ganze Land auf eine von ihrem Belieben, von ihrer Willkür abhängige Länge von Zeit aller Freiheit und aller verfassungsmäßigen Rechte zu berauben. Aber nur die Gewalt, welche Gesetze giebt,

kann auch Gesetze aufheben. Die Minister haben keine gesetzgebende Gewalt, nur im Drange der Gefahr für das Allgemeine und auch da noch auf ihre eigne Verantwortlichkeit ist ihnen gestattet, die Gesetze augenblicklich zu suspendiren und sich nachher vor diesem Eingriff in die gesetzgebende Gewalt von den gesetzgebenden Körpern, d. h. von Krone und Volksvertretung frei sprechen zu lassen. Ist die Aufhebung eines Gesetzes ein Akt der legislativen Gewalt, so durfte sich das Ministerium nicht auf §. 80 berufen, sondern es mußte §. 60 der Verfassung beachten, welcher bestimmt: „die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.“ Der Antrag auf Aufhebung ist daher auch nicht ein Eingriff in die exekutive Gewalt der Krone, sondern ein den Kammern formell und materiell zustehendes Recht, das sie pflichtmäßig zu wahren haben. Dagegen ist die Bestreitung der Kompetenz der Kammer durch die Minister ein Eingriff in die legislative Gewalt, gegen welche das Volk Protest einzulegen befugt und verbunden ist. Die Darstellungen der ministeriellen Presse beruhen daher auf irthümlicher Auffassung der konstitutionellen Prinzipien oder auf absichtlicher Verkennung. Würden aber dergleichen Auffassungen die Oberhand gewinnen, so wäre es um den Konstitutionalismus geschieden und unser Vaterland versiele wieder in die Fesseln des alten Polizeistaats, in welchem bald genug auch die Freiheit der Presse ihr Grab finden würde, um früher oder später ein energisches Scherengericht zu halten über alle, welche die mäßigen Hoffnungen der preussischen, der deutschen Nation so leichtfertig getäuscht haben.

**Berlin**, d. 1. Mai. Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Louise, Tochter Sr. Königl. Hoh. des Prinzen Karl, ist, von Freyenwalde kommend, hier wieder eingetroffen. — Der General-Major von Radowitz ist von Frankfurt a. M. hier angekommen und Se. Excellenz der Herzoglich anhalt-cöthensche Staatsminister von Gosler, nach Cöthen von hier abgereist.

**Breslau**, d. 28. April. Wie wir vernehmen werden folgende Truppen-Abtheilungen der hiesigen Garnison an die österreichische Grenze rücken: ein Bataillon des 23., ein des 22. und ein des 10. Infanterie-Regiments nebst einer Batterie reitender Artillerie.

**Dels**, d. 26. April. Heute rückte eine Eskadron des 1. Kürassier-Regiments, die seit mehreren Wochen in Schebitz cantonirt hatte, hier ein und soll Dels für immer Garnisons-Ort derselben sein. Die von hier ausgerückten Husaren begeben sich zunächst nach Dhlau, wo sich das ganze Regiment sammelt, um, wie verlautet, an die Grenze nach Kratau zu ziehen.

**Reiße**, d. 28. April. So eben trifft der Befehl zum Abmarsch von 2 Compagnieen des 23. Infanterie-Regiments und einer reitenden Batterie hier ein. Die zwei Compagnieen, die diesen schleunigen Befehl auf dem Exercirplatz erhielten, marschiren bereits jetzt, Nachmittags 2 Uhr, hier aus, und sind vorläufig nach Oderberg bestimmt. Die reitende Batterie geht morgen früh zeitig ab, und wird in Myslowitz stationirt. Gleichzeitig sind von der 12. Division 1 Schwadron vom 2. Ulanen- und 2 Schwadronen vom 6. Husaren-Regiment, die aus Ober-Glogau und Leobschütz, ebenfalls zur Besetzung der Grenze auf dem Marsch. Auch die übrigen Schwadronen vom 2. Ulanen-Regiment haben Befehl erhalten, sich zum Abmarsch bereit zu halten. Das ganze Observations-Corps wird eine Stärke von circa 6000 Mann haben, und hat der Generalmajor v. Winning das Kommando über selbige erhalten.

**Frankfurt**, d. 26. April. Da der Ausspruch des preussischen Ministeriums in der deutschen Angelegenheit, dergleichen



die Erklärung von Baiern das Zustandekommen des deutschen Verfassungswerks für den Moment hemmen, so werden, wie man vernimmt, fast alle die Special-Bevollmächtigten, welche die preussische Circulardepesche vom 3. d. M. zusammenberufen hatte, schon in diesen Tagen wieder abreisen. Es verbreitete sich heute in der Paulskirche das Gerücht, daß von den 28 Regierungen, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, einzelne bereits wieder mit der preussischen Regierung in Separat-Unterhandlungen getreten seien, um den in Berlin gewünschten Sonderbund ins Leben zu rufen. Allein wir glauben an eine solche Treulosigkeit nicht und das Gerücht ist auch sonst nicht gehörig begründet. Die heute in der Paulskirche gefaßten Beschlüsse finden wenig Anklang, ob zwar man sich nicht verhehlt, daß Mäßigung nothwendig war, wenn man dem Ministerium Brandenburg, gegen welches hier eine allgemeine Erbitterung herrscht, die Waffe nicht in die Hand geben wollte.

Aus Württemberg melden uns Privatnachrichten, daß der König zu Gunsten des Kronprinzen dem Throne entsagen werde, um den Versprechungen und Zusagen auszuweichen, auf die er wider seinen Willen eingegangen ist.

**Frankfurt a. M.**, d. 28. April. Die Abreise des Herrn Bassermann ist bis jetzt, und wie wir Grund haben zu glauben, in Folge der von Berlin eingetroffenen telegraphischen Nachricht von der gestern erfolgten Auflösung der zweiten preussischen Kammer unterblieben. — Das heutige Reichsgesetzblatt enthält die Reichsverfassung.

**Ludwigsburg**, d. 25. April. Gestern Vormittag hat der König das gesammte Offizierkorps, und Nachmittags die Mitglieder der Kreis- und Bezirksbehörden, heute Vormittag den Stadtrath und Bürgerausschuß empfangen, welcher zugleich mit der Begrüßung Sr. Majestät einen Dank für dessen am Abend vorher gefaßte Entschliesung verband. In Beziehung auf diesen Dank erwiederte der König der städtischen Deputation: „Sie sind mir keinen Dank schuldig; ich habe nur dem Drang der Umstände nachgegeben; Gott gebe, daß es zum Segen für Württemberg gereichen möge.“ In der Audienz des Offizierkorps soll sich der König — was besonders wichtig in diesem Momente erscheint — auf das Entschiedenste ausgesprochen haben, daß er unverbrüchlich an der Verfassung festhalten werde, wegen auch das Offizierkorps gegen den König sich erklärte, daß es mit Blut und Leben für König und — mit einigem Nachdruck auf die letzten Worte — für die Verfassung eintreten werde.

**München**, d. 26. April. Die „Münchener Stg.“ enthält Folgendes: „Wir sind in den Stand gesetzt, die in Umlauf gesetzten Gerüchte von einer noch weiteren Vertagung des Landtages über die jüngst anberaumte Frist hinaus als gänzlich grundlos zu bezeichnen.“

**München**, d. 26. April. Die Nachricht, daß der König von Württemberg die Reichs-Verfassung zusamt dem preussischen Kaiserthum angenommen habe, langte schon gestern Abend nach Privatbriefen hier an, heute Morgen ward sie durch die öffentlichen Blätter bestätigt. Es gab hier ängstliche Gemüther, die noch gestern eine Intervention mit unserem Militair zu Gunsten des Königs besorgten, aber Offiziere, die aus Ulm hierher gekommen, hatten bereits mitgetheilt, wie in Schwaben Bürger und Militairs in der deutschen Sache ganz einverstanden seien. — Man wollte hier gleich nach Erlass der Kabinetts-Erklärung vom 23. d. M. mit einer Proklamation ans Volk vorgehen; allein die Ereignisse im Württembergischen und die mit jeder Minute steigende Bewegung im eigenen Lande hat dieselbe bis jetzt zurückgehalten. Einberufung der Kammern ist die Parole des Tages.

**Göttingen**, d. 27. April. Die heute Morgen hier bekannt gewordene Auflösung der zweiten Kammer ruft in unserer Stadt große Aufregung hervor. Die Bürgerwehr versammelt sich zur Berathung der zu ergreifenden Maßregeln. Es wird einstimmig der Beschluß gefaßt, durch eine Deputation eine Adresse an den König zu entsenden, worin 1) sofortige Ausschreibung neuer Wahlen zur zweiten Kammer und möglichst schnelle Einberufung des Landtags verlangt wird, und 2) die Erklärung abgegeben wird, daß die gesammte hiesige Bürgerwehr die von der deutschen National-Versammlung endgültig beschlossene Verfassung als zu Recht bestehend ansieht und dafür einstehen werde mit Gut und Blut. (Stg. f. N.)

**Kiel**, d. 26. April. Heute hat der Marine-Rath Jordan aus Frankfurt unsere Kriegsmarine für das Reich übernommen und zugleich die Befestigung des Hafens und die See-Offizierschule besichtigt. Auf der düsternbroker Schanze wurden mit verschiedenen neuerfundnen Bombenarten Versuche angestellt. Vor unserem Hafen kreuzen mehrere dänische Segel- und Dampfschiffe, ob sie uns oder Eckernförde einen Besuch abstatten wollen, läßt sich nicht errathen.

**Schleswig**, d. 27. April. Die offiziellen Berichte über das Gefecht von Kolding bestätigen vollständig, was der unbefangenen Urtheilende sogleich erkannte, daß die Nachricht, als sei die Beschiesung der Stadt ein Akt der Rache gewesen, eine müßige Erfindung ist. Die Kanonen wurden lediglich deswegen gegen Kolding gerichtet, um den Feind, welcher sich daselbst festgesetzt hatte, zum Rückzug aus der Stadt zu nöthigen. Es sind auch im Ganzen nur 6 bis 7 Häuser niedergebrannt, wenn gleich mehrere beschädigt wurden.

**Aus Nord-Schleswig**, d. 27. April. Ein so eben hier angelangter Offizier von Christiansfelde erzählt, daß man gestern in nördlicher Richtung heftigen Kanonendonner vernommen, jedoch ist Näheres hierüber bisher nicht bekannt geworden. So viel ist indeß sicher anzunehmen, daß die Vorhut der in Jütland operirenden schleswig-holsteinischen Armee, unter der Leitung des eben so kriegskundigen als von seinen Soldaten geliebten Generals v. Bonin, in der Nähe von Fridericia sich befindet, so daß es auf eine Einnahme dieser schwachen, aber durch ihre Lage strategisch wichtigen Festung — die Festung Fridericia beherrscht den kleinen Belt und den Uebergang nach Fühnen — abgesehen zu sein scheint. Die Baiern, welche bis jetzt im Sundewittschen lagen, 5 Bataillone und 2 Batterien stark, so wie das 5. bairische Chevaulegers-Regiment marschiren gen Jütland, um die Unsrigen in der Kriegsarbeit zu unterstützen. Unterdessen reifen die Befestigungsarbeiten im Sundewitt in erfreulicher Weise und es dürfte wohl bald zum Angriff auf Alsen kommen. In der Nähe des kleinen Fleckens Gravenstein wird für die Operationen im nordöstlichen Schleswig vorsorglich ein Munitionsstand erbaut; die Sandagger-Schanze, an welcher acht ganze Tage gearbeitet wurde und nunmehr vollendet ist, kann als Brückenkopf angesehen werden, der die feindlichen Schiffe und Kanonenböte in der Richtung von Apenrade und Flensburg abwehren kann. Der Feind bereitet sich seinerseits auf die schlimmsten Eventualitäten vor; an der Westküste Alsens bemerkt man mit dem Fernrohre Verschanzungen sowie eine maskirte Rückzugs-Linie längs der Ostküste in der Richtung der Halbinsel Kekenist anlegen. Es liegen augenblicklich am Alsen Sund 11 feindliche Kanonenböte und zwei Dampfboote, die sich aber ruhig verhalten und keinerlei Demonstrationen durch gewöhnlich bei den Dänen gebräuchliche Neckereien versuchen. Unter den hügeligen, festungsähnlichen düppeler Schanzen bivouakiren fortwährend vier ganze Bataillone, welche gewissermaßen die Vorpostenkette bil-

den und bis unmittelbar an den Strand entfaltet sind. Die Truppenzüge dauern fort und ist heute hier eine Munitions-Kolonne der braunschweigischen Artillerie, ein Bataillon Oldenburger (800 Mann stark), eine oldenburgische Fußbatterie von acht Geschützen angekommen, um zur Besetzung der bedrohten Küstenpunkte im westlichen Schleswig verwandt zu werden.

**Helgoland**, d. 21. April. (Hannov. Ztg.) Am 7. d. M. kam hier das dänische Commodoreschiff „Kota“ in Begleitung der „Bellona“ an. Die „Kota“ signalisirte um Lootsen; da indessen die hiesige Seemannschaft, die auf den Schaluppen und übrigen hiesigen Fahrzeugen fährt, sich vereinigt hatte, den Dänen weder Lootsendienste zu verrichten, noch ihre Schaluppen dazu herzugeben, Lootsen nach denselben hinauszubringen, so signalisirte der stolze Däne drei Stunden vergebens. Endlich nach Mittag kam der Commodore Steen Ville selbst ans Land und wandte sich an den Gouverneur, um Lootsen zu bekommen. So gelang es ihm denn endlich, dieselben Individuen wieder zu erlangen, die auch im vorigen Jahre sich zu solchem Dienste hergaben. Nachdem der Sieg bei Eckernförde indeß bekannt geworden, sind bereits zwei Lootsen wieder ans Land gekommen, behauptend, sie bekämen nicht Zahlung genug, wahrscheinlich ist indeß die Furcht die Ursache ihrer Zurückkunft. Am gestrigen Tage ist hier eine neue dänische Korvette beim Lande gesehen worden, der Name derselben ist „Valfyrien.“ Demzufolge besteht die dänische Flottille in der Nordsee aus drei Fregatten und einer Korvette. Spasphaft ist es oft, anzusehen, wie manche Schiffe, trotz der Drohung der Dänen, dennoch sich durchschleichen und die benachbarten Flüsse glücklich erreichen.

**Prag**, d. 27. April. Die Nachrichten aus Ungarn beginnen besser zu lauten. Wäre die ganze ungarische Armee unter Görgey konzentriert, so befände sie sich in einer schlimmen Stellung, in der sie leicht eingezwängt werden könnte. Das Hauptheer der Kaiserlichen und das Armee-Corps Wohlgenuth's bilden ungefähr zwei Schenkel eines Dreiecks, deren einer (der längere) von Gran über Acs gegen Raab von der Hauptarmee, der kürzere vom Hauptarm der Donau bei Bös bis Sellhe an der Waag von Wohlgenuth's 6 Brigaden besetzt ist. Zwischen diese zwei Schenkel scheint nach den neuesten Berichten Görgey's Corps wie ein Keil eingedrungen zu sein, und die Entscheidung des nächsten Kriegereignisses auf diesem Terrain, das schon oft in den zahlreichen magyarischen Insurrectionen und in den Türkenkriegen als Schlachtfeld diente, hängt nun wesentlich davon ab, wie Görgey die dritte Seite des Dreiecks gedeckt, und ob er eine rasche Unterstützung von den übrigen Armee-Corps der Insurgenten zu erwarten hat.

**Prag**, d. 27. April. Die Prager Zeitung bringt folgenden Bericht vom Kriegsschauplatz. Die neuesten Nachrichten aus Ungarn erhalten wir unmittelbar aus dem Hauptquartier der kaiserlichen Armee. Dasselbe befindet sich zu Babolna. Feldzeugmeister Baron Welden hat eine sehr feste Stellung. Den Entschluß, diese Stellung einzunehmen, hatte er gleich nach Uebnahme des Ober-Kommandos gefaßt. Die in einer halbmondartigen Position bei den Schwesterstädten Ofen und Pesth kampfirenden kaiserlichen Truppen waren durch die unaufhörlichen Angriffe der Magyaren bloßgestellt. Er stellte sich die Aufgabe, die ihm anvertraute Armee aus der gefährdeten Lage, in welcher sie sich bereits seit 10 Tagen befand, um jeden Preis zu retten. Da er sich überzeugt hatte, daß von Pesth und Ofen aus die Offensive nicht unter 14 Tagen, innerhalb welchen er Verstärkungen aus den rückwärtigen Provinzen hätte an sich ziehen können, ergriffen werden könnte, da er ferner erfuhr, daß der feindliche Ober-General Dembinsky nur das Eintreffen des Generals Bem an der Spitze von 30,000 Mann

erwartet, um sofort das kaiserliche Armee-Centrum zu durchbrechen, über die Donau zu gehen und durch diesen kühnen Plan nicht nur Komorn zu entsetzen, sondern auch die österreichischen Truppen bei Pesth und Ofen abzuschneiden, so mußte er mit ganzer Kraft dieses feindliche Vorhaben zu vereiteln trachten.

Der F.-Z.-M. traf daher folgende Dispositionen. Er gab dem Ban die Weisung, mit seinem Korps, welches die rechte Flanke der Armee bildete, nach Süd-Ungarn zu rücken und so viel Verstärkungen der Slaven an sich zu ziehen, als ihm nur möglich sei. — Dem Feldmarschall-Lieutenant Wohlgenuth, welcher mit 14,000 Mann (2000 Pferden und 24 Kanonen) am rechten Ufer der Gran aufgestellt war, gab er den Befehl, sich streng in der Defensiv zu halten, die Vereinigung mit den Truppen des Generals Benedek — welcher von Jabunka aufbrach — abzuwarten, im Falle eines feindlichen Angriffes aber den Rückzug bis an die Waag anzutreten und dort Verstärkungen an sich zu ziehen; das Centrum der Armee endlich führte der F.-Z.-M. Welden persönlich an die Raab, um gleichfalls Verstärkungen abzuwarten. Der Oberkommandant war entschlossen, nur in dem günstigen Falle, wenn diese seine getroffenen Dispositionen gelingen sollten, und wenn vor Allem der Uebergang der Feinde über die Donau vereitelt wird, die Festung Ofen besetzt zu halten und die Belagerung Komorns fortzusetzen.

Als der feindliche General Dembinsky von diesen Bewegungen Kenntniß erhielt, mußte auch er seinerseits den so kühn entworfenen Plan ändern oder aufgeben.

Ohne das Eintreffen des Generals Bem — welcher am 23. bis 25. April zu ihm gestoßen sein dürfte — abzuwarten, gab er dem General Görgey den Befehl, den FML. Wohlgenuth anzugreifen. Görgey hatte diesen Auftrag mit 7000 Honveds, 36 Eskadrons Husaren und 42 sehr gut bespannten Kanonen ausgeführt. Letztere gaben auch den Ausschlag. Die Infanterie-Brigaden Wohlgenuths wurden mit dem schweren Geschütz unaufhörlich beschossen. Die Husaren machten rechts und links Diversionen, und nur mit der angestrengtesten Mühe konnten die kaiserlichen Truppen nach einem 17stündigen Kampfe im Regen das linke Ufer der Gran (soll wohl heißen: „rechte Ufer der Waag“) erreichen und eine feste Aufstellung nehmen.

Die Truppen, welche die ungarische (österreichische) Armee verstärken sollen, scheinen auch wirklich aus der Erde zu wachsen. Am 26. d. M. trafen zu Wien allein 7 Bataillons an, und wurden gleich weiter beordert. Aus Böhmen und Mähren werden die Truppen über Gänserndorf nach Preßburg auf der Bahn befördert. — Der kommandirende Feldzeugmeister gedenkt am 1. Mai bereits die Offensive zu ergreifen, um so dem General Dembinsky nicht Zeit zu lassen, seine Infanterie zu organisiren.

Der Feldzeugmeister gedenkt ferner eigene Kavallerie-Brigaden zu bilden, und nicht wie bisher die Reiterregimenter zu zersplittern und der Infanterie zuzuthemen.

**Wien**, d. 26. April. Es sind uns heute keine Briefe aus Pesth zugekommen; an Reisenden fehlt es jedoch nicht. Nach ihrer Erzählung sind etwa 200 Honvedhusaren nach Pesth gekommen; ein Theil der Nationalgarde bewaffnete sich und fraternisirte mit ihnen. Kossuth ließ eine Proklamation verbreiten, worin er die Kriegereignisse nach seiner Weise schildert.

Preußen läßt an der schlesisch-polnischen Grenze ein Observations-Korps errichten. Behufs der Verständigung mit der österreichischen Regierung ist heute ein preussischer Stabsoffizier hier angelangt. Jenes Observations-Korps hat den Zweck, das Großherzogthum Posen und Oberschlesien für den Fall einer



Insurrection zu schüzen, deren Ausgangspunkte der Krieg in Ungarn bilden könnte.

Wien, d. 28. April. Die Presse bemerkt heute Folgendes: Nach dem Schlusse unseres Blattes gehen uns noch die Nachrichten zu, daß F. M. E. Schlic nach einem forcirten Marsche von 50 Stunden das Görgey'sche Korps im Rücken angegriffen und gesprengt habe.

Krafsau, d. 21. April. Auf dem benachbarten russischen Gebiete gehen ungewöhnlich große Truppenbewegungen vor sich. In Micholowicz stehen an 30,000 Mann russischer Kerntruppen, von deren Equipirung und Haltung mit Bewunderung gesprochen wird.

Von der galizischen Grenze, d. 26. April. Ein russisches Truppencorps ist aus Michalowice über Dzwiczim in Oesterreichisch-Schlesien einmarschirt, um über Jablunka nach Ungarn, nämlich in das trentschiner Comitatzubringen.

Italien.

Die Allg. Ztg. sagt: „Eben erhalten wir Briefe aus Rom vom 19. April. Alle Anzeichen der Contre-Revolution sind vorhanden. Die Triumvirn haben sämmtliche Truppen von den Gränzen in die Stadt gezogen.“

Frankreich.

Paris, d. 27. April. Während gestern hier Alles sehr kriegerisch gegen Oesterreich sprach, haben sich die Mienen heute plötzlich erheitert. Radezky, heißt es, lasse nach und wolle sich den Vorschlägen Englands und Frankreichs fügen.

Geschwaders und den Vertheidigern der römischen Republik voraussetzen läßt.“ Im Gegensatz zu obigen Nachrichten sagt die Tribune des Peuples: „Man versichert uns, daß dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten neuerdings eine Note des Triumvirats der römischen Republik zugegangen ist, in welcher sowohl Triumvirat als Constituante gegen jede bewaffnete Intervention zu Gunsten der Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes oder irgend eines Planes wiederholt protestiren, der eine Aenderung der Regierungsform zum Zweck hätte.“

Der Constitutionnel sagt, laut Briefen aus Rom vom 17ten träfen die obersten Behörden der römischen Republik bereits Anstalten, nach Ancona zu entfliehen.

Die Nationalversammlung debattirte in ihrer gestrigen Sitzung das Marinebudget. Ein Antrag auf eine Verminderung der Seestreitkräfte wurde mit 300 Stimmen gegen 209 verworfen und die von der Regierung für die Marine verlangte Summe von 22 Millionen bewilligt.

Wir haben nun endlich den so lange versprochenen und nicht ohne Absicht jetzt veröffentlichten Bericht über die Ausgaben der provisorischen Regierung vor Augen. Die Journale der Reaction bemächtigen sich desselben und geben daraus, was ihnen am geeignetsten scheint, ihren seit einem Jahre so oft zum Besten gegebenen verleumderischen Aussagen einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit zu leihen; aber sie hüten sich, die als Resultat der angestellten Prüfung von der Commission abgegebene Erklärung aufzunehmen, nach welcher diese Commission einstimmig ausspricht, auch nicht eine Aussage, nicht eine Probe gefunden zu haben, welche auf Veruntreuung der den Männern des Provisoriums anvertrauten Gelder hinweise.

Briefe aus Perpignan vom 23. melden die Verhaftung Cabrera's. Zahlreiche Bunden nöthigten den kühnen Karlisten-Chef, sich auf das französische Gebiet zu flüchten. Er wurde bei dem Gränzort Err nebst seinem Secretair Gonzales und zwei Adjutanten verhaftet und dann in die Citadelle von Perpignan abgeführt.

Bereinigte Gemeinde.

Bußtag, den 2. d. M., Gottesdienst Herr Prediger Möbius.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 27. April.

Table with 9 columns: Item, Pf., Brief., Geld., Item, Pf., Brief., Geld. Rows include Pr. Freiw. Anl., St. Schuldsch., Sech. Pr.-Sch., Kur- u. Neum. Schuldversch., Berl. Stadt-Dbl., do. do., Wstpr. Pfandbr., Groß. Pos. do., do. do., Dstpr. Pfandbr., Pomm. Pfandbr., R. u. Nm. do., Schleifische do., do. Lit. B. garant. do., Pr. Bl.-A.-Sch., Friedrichsd'or, And. Goldm. à 5 ϕ, and Discont.



**Eisenbahn-Actien.**

Stamm-Actien.	3f.	Prioritäts-Actien.	3f.
Pr. Anst. Lit.	4	Berl.-Anhalt	4 87 B.
A. B.	4 77 1/2 B.	do. Hambg.	4 1/2 91 1/2 B.
do. Hamb.	4 52 3/4 à 53 B.	do. II. Serie	4 1/2 —
do. St.-Stat.	4 86 1/2 B.	do. Potsd.-M.	4 84 B.
do. Potsd.-M.	4 52 3/4 B.	do. do.	5 94 B. 93 1/2 G.
Magd.-Hlbf.	4 113 B. 112 1/2 G.	do. Stettiner	5 102 1/2 G.
do. Leipziger	4 —	Magd.-Leipz.	4 —
Halle-Zhur.	4 49 1/4 B.	Halle-Zhur.	4 1/2 86 1/4 B. 86 B.
Cöln-Mind.	3 1/2 76 à 77 B.	Cöln-Mind.	4 1/2 93 B.
do. Aachen	4 47 B.	Rh.v.St.gar.	3 1/2 —
Bonn-Cöln	5 103 G.	d. I. Priorität	4 —
Düsseldorf-Elf.	4 —	do. St.-Pr.	4 —
Steele-Bohw.	4 —	Düsseldorf-Elf.	4 —
Nischl.-Märk.	3 1/2 71 1/4 B. 71 1/2 B.	Nischl.-Märk.	4 86 1/4 B.
do. Zwiggbn.	4 —	do. do.	5 99 B.
Obshl. L. A.	3 1/2 92 B. u. G.	do. III. Serie	5 53 1/4 B.
do. Lit. B.	3 1/2 92 B. u. G.	do. Zwiggbn.	4 1/2 —
Cosel-Dverb.	4 —	do. do.	5 78 1/2 B. 78 B.
Bresl. Freib.	4 78 G.	Oberschl.	4 —
Krat.-Obshl.	4 34 1/2 B.	Krat.-Obshl.	4 70 B.
Berg.-Märk.	4 54 1/2 B.	Cosel-Dverb.	5 —
Starg.-Pos.	3 1/2 71 1/4 B.	Steele-Bohw.	5 88 G.
Brieg-Neisse	4 —	do. II. Serie	5 —
Magd.-Witb.	4 —	Bresl.-Freib.	4 —
		Berg.-Märk.	4 97 G.
		Ausländische Stamm-Actien.	
Quitt.-B.		Leipz.-Dresd.	4 —
Kach.-Mastr.	4 —	Kudw.-Verb.	4 —
		24 Fl.	4 —
Ausl. Ob.		Kiel-Mt. Sp.	4 —
Fr.-B.-Ndb.	4 32 1/4 33 à 1/2 B.	Kmsf.-K. Fl.	4 —
do. Priorit.	5 92 B. 91 1/4 G.	Matb. Thir.	4 31 1/2 G.

Leipzig, den 30. April.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zins.	Angeboten.	Gesucht.
Königlich sächsische Staats-Papiere à 3 % im 14. J. F. von 1000 u. 500 f. kleinere	—	79 1/4	Chemn.-R.-Eisenb.-Antl. à 10 f. 4 %	—	—
à 4 % do. do. v. 500 f. do. do. v. 500 u. 200 à 5 %	103	88 3/4	R. pr. St.-Schuldscheine à 3 1/2 % in pr. Ct. pr. 100	80 1/4	—
do. do. kleinere	—	—	R. f. österr. Met. pr. 150 fl. Conv. à 5 % lauf. Zinsen à 4 % à 103 % im à 3 % 14. J. F.	—	—
Königl. sächs. Landrentenbriefe à 3 1/2 % im 14. J. F. v. 1000 u. 500 f. kleinere	—	83 1/4	Pr. Frib'or à 5 f. idem auf 100	—	—
Act. d. eh. sächs.-sair. C.-C. bis Mich. 1855 à 4 % später à 3 % v. 100 f.	78 1/4	—	And. ausl. Frib'or à 5 f. nach geringem Ausmünzfuß auf 100	—	12 3/4
Königl. pr. Steuer-Credits-Kassensch. à 3 % im 20. J. F. v. 1000 u. 500 f. kleinere	79 1/4	—	Conv.-Spec. u. Gld. auf 100	—	—
Leipz. Stadt-Obligationen à 3 % im 14. J. F. v. 1000 u. 500 f. kleinere	—	90	idem 10 u. 20 Rr. auf 100	—	2 1/2
Sächs. erbl. Pfandbriefe à 3 1/2 % von 500	—	83	Actien der W. B. pr. St. à 103 %	—	—
von 100 u. 25	—	—	Leipz. Bank-Actien à 250 f. pr. 100	142 1/2	—
Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3 %	81 1/4	—	Leipz.-Dresd. Eisenbahn-Act. à 100 f. pr. 400	95	—
Sächs. do. do. à 3 1/4 %	90	—	Sächs.-Schles. do. pr. 100	74	—
do. do. à 4 %	99 1/2	—	Chemn.-Ries. do. pr. 100	—	19 3/4
Leipz.-Dresd.-Eisenb. P.-L. à 3 1/2 %	—	98 1/2	Öbbau-Zitt. do. pr. 100	14	—
			Magdeb.-Leipz. do. pr. 100	—	168 1/2

**Getreidepreise.**

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Geld.)

Berlin, den 30. April.

Weizen nach Qualität 54—58 f.

Roggen loco 24—26 f.

- pr. Frühjahr 52 pfd. 24 f Br., 23 1/2 G.
- Mai/Juni 24 f Br., 23 1/2 G.
- Juni/Juli 24 1/2 f Br., 24 1/4 G.

Gerste, große, loco 21—22 f.

- kleine 19—21 f.

Hafer loco nach Qualität 14—16 f.

Erbsen, Kochwaare 26—28 f.

- Futterwaare 25—27 f.

Leinsaat 54 f Br., 52 G.

Rübsöl loco 14 f B.

- pr. April 14 f B.
- April/Mai 13 1/2 f verk.
- Mai/Juni 13 7/12 f verk.
- Juni/Juli 13 1/2 f nom.
- Juli/August 13 1/4 f nom.
- Aug./Sept. 13 f nom.
- Sept./Oct. 12 7/12 f B., 12 1/2 G.

Reinöl loco 11 1/4 f.

- April/Mai-Lieferung 10 1/2 f.

Mohnöl 19 f.

Palmöl 14 f.

Süßsee-Thran 11 1/4—11 1/2 f.

Spiritus loco ohne Faß 14 1/2 f.

- Juni/Juli 15 5/8 f Br.
- Juli/August 15 1/2 f B. u. Br., 15 1/4 G.

**Wasserstand der Saale bei Halle**

am 30. April Abends 6 Uhr am Unterpegel 8 Fuß 3 Zoll.  
am 1. Mai Morgens 6 Uhr am Unterpegel 8 Fuß 2 Zoll.

**Wasserstand der Elbe bei Magdeburg**

am 30. April Nr. 11 und — Zoll.

**Fremdenliste.**

Angekommene Fremde vom 30. April bis 1. Mai.

- Im Kronprinzen:** Hr. Geh. Rath v. Ries a. Kassel. Die Hrn. Gutsbef. Büttner u. Jocher a. Dubinin. Die Hrn. Kauf. Köpfer a. Walldberg, Dehne a. Berlin, Scharf a. Dresden.
- Stadt Zürich:** Die Hrn. Kauf. Burghagen a. Magdeburg, Meyer u. Zabel a. Berlin, Tröster a. Erfurt. Hr. Domainenpächter Vogel a. Geseborn. Hr. Assessor Peters a. Schwarzja. Hr. Dr. phil. Schlagentweit a. München. Hr. Stud. v. Webemeyer a. Annerode.
- Goldner Ring:** Hr. Prediger Wieprecht a. Weischütz. Hr. Candidat Amelang a. Kleinoscherleben. Hr. Lehrer Reinhardt a. Bernsdorode. Die Hrn. Kauf. Klaus a. Leipzig, Schwepmann a. Schwerin.
- Englischer Hof:** Hr. Lieut. Pinze a. Berlin. Hr. Stud. jur. Köffel a. Breslau. Hr. Gastw. Zahn a. Quersfurt. Hr. Kaufm. Niemeyer a. Magdeburg.
- Goldner Löwe:** Hr. Lieut. v. Grof a. Baiern. Hr. Lithograph Haupt a. Neuwied. Hr. Pastor Böschke a. Helbra. Hr. Förster Kauf a. Barmen. Die Hrn. Kauf. Justen a. Paris, Bredow a. Friedr. richthal, Kramer a. Kötzig.
- Stadt Hamburg:** Hr. Bau-Inspr. Medler a. Echnebeck. Hr. Hauptmann Dieke a. Hannover. Hr. Rittergutsbes. v. Echnebach a. Medlensburg. Die Hrn. Kauf. Kitz a. Kassel, Denchbauer a. Berlin, Hansen a. Bremen.
- Schwarzer Bär:** Hr. Dekon. Reichel a. Karzdorf. Die Hrn. Kauf. Keller a. Halberstadt, Hecht a. Magdeburg. Mad. Gaberty a. Berlin.
- Goldne Kugel:** Die Hrn. Kauf. Geller a. Hamburg, Frank a. Leipzig. Hr. Dekon. Liebert a. Bernsdorf.



## Bekanntmachungen.

Nachverzeichnete Briefe sind an die designirten Empfänger nicht zu bestellen gewesen und deshalb zurückgeschickt worden. Die Absender werden zur schleunigen Abholung und Auslösung hiermit aufgefordert.

1) An Hrn. Deputirten der 2. Kammer Lürk in Berlin. 2) An Hrn. Partik in Siebigenstein. 3) An den Töpfermeister Inak in Laucha. 4) An den Commissionair Blaupier in Leipzig. 5) An den Müllergesellen B. Schuber in Altemühle bei Brück. 6) An den Fuhrmann Kreyß aus Sangerhausen in Leipzig. 7) An den Apotheker R. Gulach in Crossen. 8) An den Fuhrmann Münch aus Colleda in Leipzig, nebst 1 Packet sign. M. 1 U 4 Loth. 9) An Frau Ober-Amtmann Gieseke in Mückeln. 10) An den Holzhändler C. Schröder in Erdmannsdorf bei Artern. 11) An den Cand. med. Hrn. Salo Pref in Berlin. 12) An Hrn. Joseph Bothe in Mathiasmühle b. Breslau. 13) An Hrn. Schieferdecker Schülershoff in Halle. 14) An Christian Stokflöth in Glückstadt. 15) An Hrn. Kammsabrikant C. Franke in Merseburg. 16) An den Handelsmann B. Ulrich in Torgau. 17) An den Graupenmüller Hrn. Künzel in Döllnitz. 18) An die Tochter des Glasermstr. Neugert in Eisleben. 19) An den Schiffzeiger A. Neupert in Hamburg. 20) An Frau Geheimrätthin Müller in Sena. 21) An den Pastor Trepte in Langenreichenbach. 22) An den Kosator Werter in Steten bei Halberstadt.

Halle, den 30. April 1849.

**Königl. Ober-Post-Amt.**  
Göschel.

Nothwendiger Verkauf  
beim

**Königl. Preuß. Kreisgerichte  
zu Halle a. d. S.**

Die beiden sub Nr. 1776 und 1777 in der Taubengasse zu Glaucha hieselbst belegenden, dem Holzhändler Karl Herrmann Uhde junior gehörigen Grundstücke, an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst Garten und Zubehörungen nach der, nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 6469  $\mathcal{R}$  29  $\mathcal{S}$  4  $\mathcal{L}$ , sollen

am 7. November 1849

Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst, Zimmer Nr. 6, vor dem Deputirten Gerichtsrathe Stecher meistbietend versteigert werden.

Nothwendiger Verkauf  
beim

**Königl. Preuß. Kreis-Gericht  
zu Halle a. d. S.**

Die, dem Gastwirthe Carl Kößler und dessen Ehefrau Christiane geborne Pohle zu Teutschenthal gehörigen Grundstücke, als:

I. die Gasthofs-Gerechtigkeit mit dem Schilde zum braunen Hirsch zu Unterteutschenthal, welche in dem Grundstücke sub III. ausgeübt wird, tarirt 2500  $\mathcal{R}$ , Hypoth.-Buch Teutschenthal Nr. 44;

II.  $1\frac{1}{2}$  Acker 3  $\square$  R. Feld, Nr. 1116, in der Bosdorf Untermarkte, abgeschätzt 250  $\mathcal{R}$ , Hypoth.-Buch Unterteutschenthaler Flur Nr. 31;

III. die ehemalige Salpeterhütte, jetzt Gasthof Nr. 44 Unterteutschenthal, nebst Eingebäude und Zubehör, tarirt 5804  $\mathcal{R}$  10  $\mathcal{L}$ , Hypoth.-Buch Teutschenthal II. 67. 257;

IV.  $\frac{1}{2}$  Acker Wiese, Nr. 1897, tarirt 100  $\mathcal{R}$ , Hypoth.-Buch Teutschenthal III. 144. 695;

sowie die dem Carl Kößler allein gehörigen Grundstücke:

V. 24 Acker Land, (sub No. 306 a. 1018 a. 1195. 1252. 1267. 1397. 1477. 1299 a. b. 1302. 1332. 1313. 1217 a. 1240. 1332, tarirt 2295  $\mathcal{R}$ , 2 Acker Wiesen, 1895 b. 1896 b., abgeschätzt 420  $\mathcal{R}$ , Hypoth.-Buch Teutschenthal III. 143. 679;

sollen

am 10. October c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst, Zimmer Nr. 5, vor dem Deputirten Oberlandes-Gerichts-Assessor Thummel meistbietend versteigert werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur des unterzeichneten Kreis-Gerichts einzusehen.

Halle a/S., den 18. April 1849.

**Königl. Preuß. Kreis-Gericht.**

## Bekanntmachung.

Die hiesige Rathskeller-Wirthschaft mit dem dazu gehörigen Gesellschafts-Garten soll

Freitag den 18. Mai d. J.,

Vormittags um 10 Uhr,

an Rathskeller hieselbst auf sechs hintereinander folgende Jahre, und zwar vom 1. Juli 1849 bis dahin 1855, anderweit verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher bei uns eingesehen werden.

Landsberg, den 14. April 1849.

**Der Magistrat.**

## Bachhaus-Verkauf.

Das Papendieck'sche Bachhaus in der großen Junkerstraße Nr. 17 allhier, eine der lebhaftesten Straßen der Stadt, in welchem Hause die Bäckerei seit vielen Jahren mit dem besten Erfolge betrieben ist, und jetzt noch betrieben wird, und das sich in ganz gutem baulichen Zustande befindet, indem es erst vor einigen Jahren theils ganz neu gebauet, theils ausgebaut ist, werde ich im Termine

**den 10. Mai d. J. Nachmittags  
2 Uhr**

in meinem Geschäftszimmer, Berlinerstraße Nr. 11 hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verkaufen.

Die Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher bei mir eingesehen werden.

Magdeburg, den 23. April 1849.

Der Rechts-Anwalt und Notar  
Reißner.

## Ergebnste Anzeige

Daß ich mich unter heutigem Dato an hiesigem Orte als Portrait- und Stubenmaler etablirt habe, beehre ich mich hierdurch einem hiesigen und auswärtigen Publikum ergebenst anzuzeigen, und bitte um geneigte Aufträge.

Delanstriche jeder Art werden von mir prompt und billig ausgeführt.

**Louis Nordhoff,**  
Portraiteur und Stubenmaler  
in Wettin a/S.

Mouffirende Weine, Maitrank, Limonaden, Selters-, Soda- und Bitter-Wasser in Champagner- und Saugflaschen, sowie Limonaden- und Maitrank-Essenz aus der Fabrik von E. Meyer & Comp., empfehlen

**Mesmer & Timmler.**

Ein Rittergut nahe bei Leipzig im Königreich Sachsen, in fruchtbarer, sehr angenehmer Lage, im Preise von 125.000  $\mathcal{R}$  mit wenig Anzahlung, soll verkauft werden. Nähere Mittheilung pr. Adresse Ar. B. poste restante Leipzig fco.

## Auction.

Auf dem Königl. Kreisgerichte hier, 1 Treppe hoch Zimmer Nr. 15, sollen am 5. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr durch Herrn Kanzlei-Director Benemann mehrere  $\&$  Aften meistbietend versteigert werden.

In der Halle'schen Liedertafel ist am vergangenen Sonnabend ein Taschentuch gefunden worden, welches der Eigenthümer bei mir in Empfang nehmen kann.  
Eduard Stückrath.

Ein tüchtiger Feldmesser-Gehülfe, der bereits Vermessungen und Karten-Berechnungen ausgeführt hat, kann sofort Beschäftigung finden. Hierauf Reflektirende werden ersucht, ihre Offerten mit G. M. bezeichnet an die Expedition des Couriers franco einzusenden und die Bedingungen, unter welchen sie eine solche Stellung anzunehmen gesonnen sind, gleich anzuführen.

### Taubstumm-Anstalt.

Die geehrten Damen des Frauenvereins obiger Anstalt werden ergebenst ersucht, die Beiträge für das Jahr 1849 dem Unterzeichneten im Laufe des Mai zugehen zu lassen.

Kloß, Vorsteher der Anstalt,  
Neumarkt, Jägerplatz Nr. 1078b.

### Anzeige.

Der Betrieb der Braunkohlengrube Nr. 18 in Hohenweidner Feldflur ist wieder eröffnet und ist die Tonne Kohle à 2 1/2 Jg zu haben. Die gute Qualität der Kohle durch unterirdischen Abbau, sowie die leichte und sehr bequeme Abfahrt derselben wird den geehrten Consumenten ganz besonders empfohlen.

Ein unverheiratheter Branntweinbrenner oder Brauer, welcher das Pressen der Hefen gründlich versteht, findet dauernde Anstellung. Näheres auf portofreie Anfragen bei Herrn Wilh. Ernst Schmidt, Leipzigerstraße Nr. 1630—31.

### Kindertwagen,

braunlackirte und weiße, so wie auch einzelne Körbe und Gestelle sind stets in großer Auswahl vorrätig in der Spielwaaren-Handlung von

G. Keiling,  
Schmeerstraße Nr. 478.

### Belobung.

Seit längeren Jahren schon litt meine Tochter an allzugroßen Mandeln, so daß ich mich genöthigt sah, in der letzten Zeit ärztliche Hülfe zu gebrauchen, um die Mandeln kleiner zu schneiden; dieses so schwierige Unternehmen hat der Herr Doktor Sorge in Wettin so glücklich ausgeführt, daß ich diesem Herrn meinen innigen Dank abstatte und in ähnlichen und andern Fällen nur anderweitig empfehlen kann.

Wettin, den 1. Mai 1849.  
Müller Winkler.

Sonntag den 6. d. M. ladet zum Ball ganz ergebenst ein K. Wehde auf dem hohen Petersberg.

**Morgen Nachmittag 1 1/2 Uhr u. folg. Tage im Auctionslokale gr. Ulrichsstraße Nr. 20 Baurmeister'sche Auction.**

**J. S. Brandt.**

### Auction.

Zu der Baurmeister'schen Auction sind noch hinzugekommen Gartenbänke, dgl. Stühle, 1 dgl. gr. runder Tisch und Schreibtische.

**Brandt.**

In unserer Tuchfabrik finden mehrere geschickte Tuchmacher dauernde Beschäftigung.

Nordhausen, den 26. April 1849.  
Gebrüder Günther.

Eine einspännige Walze verkauft  
Schönbrodt in Trotha.

Zwei neumilchende Kühe sind zu verkaufen bei

Troitzsch in Petersdorf.

Zwei Pfauhühner sind zu verkaufen bei

Troitzsch in Petersdorf  
bei Landsberg.

Vom 1. October ab sind in meinem neuerbauten Hause die Bel-Etage von 5 heizbaren Stuben nebst Zubehör und die Parterre Etage von 4 heizbaren Stuben, desgl. mit Gartenpromenade zu vermieten Lucke Nr. 1401a. Haase.

Ein tüchtiger, fleißiger und ehrlicher Gärtner findet zum sofortigen Antritt ein gutes Unterkommen. Das Nähere ist zu erfragen Halle, Neumarkt, Geiststraße Nr. 1262.

**Sonntag den 6. Mai**  
ladet zum Concert und Ball  
ergebenst ein  
**G. Gehr,**  
**Restauration Stumsdorf.**

Ein Backhaus nebst Zubehör ist veränderungs halber zu verkaufen oder zu verpachten. Nähere Auskunft große Brauhausgasse Nr. 363.

Halle, den 1. Mai 1849.

Ein Lehrling kann sogleich in die Lehre treten bei

J. B. Blau,  
Bäckermeister,  
wohnhaft der alten Post gegenüber.

Eine frischmilchende Kuh mit dem Kalbe verkauft Seyfarth in Peissen.

Vorzügliche Glanzwische, eigener Fabrik, empfiehlt Wiederverkäufern mit bedeutendem Rabatt C. Glöckner in Wettin.

Zur Bequemlichkeit meiner Herren Abnehmer in und um Wettin habe ich in der früher C. Schmeißer'schen Handlung zu Wettin ein Depot des von mir selbst fabrizirten Essigsprit errichtet und den gegenwärtigen Inhaber dieser Handlung in den Stand gesetzt, mein ebengedachtes Fabrikat zu dem Fabrikpreise verkaufen zu können; ich bitte auf dieses Arrangement freundlichst reflectiren zu wollen.  
Custrena bei Altleben,  
im Monat April 1849.

Gottlob Otto.

Hierauf Bezug nehmend, bitte ich um recht zahlreiche Aufträge, indem ich bei Berechnung der Fabrikpreise prompte und reelle Bedienung verspreche.

Wettin, im April 1849.  
C. Glöckner, früher C. Schmeißer.

Jeden Montag und Donnerstag findet sich regelmäßig Fuhrwerk bei mir, welches Güter und sonstige Gegenstände nach Eisleben, Hettstädt, Mansfeld, Peimbach, Gerbstädt und Aschersleben billigt und sicher befördert.

Halle, den 28. April 1849.  
Der Gastwirth Schulze im Pflug.

Ein großer wachsender Hofhund, 1 1/2 Jahr alt, ist zu verkaufen. Das Nähere bei Händler, gr. Ulrichsstraße Nr. 5.

### Familien-Nachrichten.

#### Entbindungs-Anzeige.

Die heute Morgen 1 Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau Luise, geb. Kloß, von einem gesunden Mädchen, beehrt sich ergebenst anzuzeigen

Leo Herzog.

Neuz, den 30. April 1849.

#### Todes-Anzeige.

Am 30. April Abends 6 Uhr starb nach längerem Leiden sanft und ruhig unsere geliebte Gattin und Schwester, Rosine Friederike Neilson, geb. Werner, in einem Alter von 44 Jahren 5 Monaten am Lungenschlage.

Diesen für uns so schmerzlichen Verlust zeigen wir tiefbetrubt allen lieben Verwandten und Freunden hierturch ergebenst an, und bitten um stille Theilnahme.

Halle, am 1. Mai 1849.  
Die Hinterbliebenen.



Deutschland.

Berlin, d. 1. Mai. Wir sind unsern Lesern die Erklärung schuldig, daß der Artikel „Berlin, d. 29. April, Abends 10 Uhr“ in der Zeitung vom Sonnabend (siehe die gestr. Nr. d. Cour.) von einem der Mitarbeiter, ohne daß die Redaktion zuvor Kenntniß davon gehabt, noch am späten Abend der Druckerei übergeben worden, und auf diese Weise zum Abdruck gelangt ist. Hiesige Leser brauchen wir wohl nicht auf die irrigen Angaben darin, sowohl in Betreff der Thatsachen, als der Ausführungen über die hier herrschende Stimmung aufmerksam zu machen. Denn Jedermann hier hat sich überzeugen können, daß, obwohl am Sonnabend Abend noch einige bedauernswerthe Excesse vorgekommen sind, in fast allen übrigen Theilen der Stadt die vollkommenste Ruhe herrschte. Die tumultuarischen Auftritte finden in der arbeitsamen Bevölkerung nirgend Anklang, vollends nicht in der Bürgerschaft und den sonstigen gebildeten Ständen. Das beste Zeugniß davon gab der Sonntag, wo überall in der Stadt und vor den Thoren das bewegteste Leben herrschte, und alle Welt, vornehm und gering, harmlos das schöne Frühlingswetter genoss, so daß der Thiergarten, Charlottenburg und andere beliebte Punkte der Umgegend, übersüllt mit Besuchern waren. Dies, um den auswärtigen Lesern einen richtigen Begriff von den Umständen und der Stimmung hieselbst zu geben. (Hoff. 3tg.)

Einige der lithographirten Korrespondenzen theilen mit, daß mehrere Abgeordnete der aufgelösten zweiten Kammer von hier ausgewiesen seien. Wir können auf das Bestimmteste versichern, daß keine einzige Ausweisung von früheren Abgeordneten stattgefunden hat. (D. R.)

Danzig, d. 28. April. Morgens 8 Uhr. Wir erleben ein Unglück, dessen Größe bis jetzt noch nicht abzusehen. Heute Nacht (Sonnabend) 1 Uhr verkündet uns die Sturmglocke den Ausbruch eines Feuers auf der Speicherinsel. Das Feuer ist in einem, nahe am Grünen Thore liegenden, mit Hanf, Flach und Theer angefüllten Speicher ausgebrochen. — Es hat bis diesen Augenblick 12 Speicher ergriffen und ist der bis jetzt entstandene Schaden auf 1—1½ Millionen zu veranschlagen. Die weitere Ausdehnung ist bis jetzt noch unberechenbar; die lange Brücke, der lange Markt, die Körpergasse, alles in größter Gefahr. Soeben schlägt man Generalmarsch, Artillerie wird aufgeföhren, um nöthigenfalls Häuserreihen einzuschleßen, und die Pionir-Abtheilung arbeitet auf Befehl seiner Excellenz des Gouverneurs an der Räumung einer Speicherreihe, welche man beabsichtigt zu sprengen.

N. S. Soeben, vor Absendung, komme ich von der Brandstelle; man ist des Feuers, da das Wetter ganz ruhig, Herr geworden nach der Stadtseite. Die grüne Thor-Brücke, die lange Brücke, sind eingerissen, nach dieser Seite ist so leicht keine neue Nahrung fürs Feuer vorhanden. Das Umsichgreifen auf der Speicherinsel ist unabsehbar. (P.-M.)

Leck, d. 28. April. Föhre ist bis gestern noch nicht frei von Dänen gewesen. Am Mittwoch gingen vier unserer Kanonenböte, von Süden kommend, in Schußnähe der Insel. Vor Ankunft derselben sind alle größeren und kleineren Schiffe aus dem Hafen zu Wyk entfernt, wahrscheinlich nach Amrum hinüber. Die Kanonenböte wechselten circa 14 Schüsse mit den Dänen, welche nämlich auch Geschütz auf der Insel hatten, steuerten dann dem Festlande zu und gingen nordwärts. Ein Angriff auf Föhre ist wohl nicht von den Deutschen beabsichtigt gewesen. Bis gestern ist nichts bei Föhre oder Sylt passiert und der Verkehr mit diesen Inseln noch nicht wieder hergestellt.

Entwurf

des  
Gesetzes über die Errichtung von Renten-Banken, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile.

Errichtung von Renten-Banken und deren Bestimmung.

§. 1. Zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten soll in jeder Provinz eine Rentenbank errichtet werden. Die in der Rheinprovinz zu errichtende Rentenbank erstreckt ihre Wirksamkeit nur auf die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Provinz.

§. 2. Die Ablösung durch die Renten-Banken erfolgt, sobald die Reallasten in feste Geldrenten verwandelt worden sind, dadurch, daß die Bank dem Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende, allmählig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmählichen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. Sobald diese Amortisation vollendet ist, hört die Verbindlichkeit des Belasteten zur Entrichtung der Rente ganz auf.

§. 3. Der Staat garantiert die Erfüllung der durch das gegenwärtige Gesetz den Renten-Banken auferlegten Verpflichtungen und wird diese Banken mit dem erforderlichen Betriebs-Fonds versehen.

Ausführende Behörden.

§. 4. Die Festsetzung der an die Stelle der Reallasten tretenden Geldrenten, die Verhandlung zwischen den Parteien über die Ueberweisung dieser Geldrenten an die Rentenbanken, und die Entscheidung sowohl hierüber, als über die Höhe der den Berechtigten von der Rentenbank zu gewährenden Abfindung, liegt den Auseinandersetzungsbehörden ob, welche nicht nur bei diesen Geschäften, sondern auch in der Folge, wenn es sich um die Frage handelt, ob und in wie weit der Berechtigte in der Disposition über die zu seiner Abfindung bestimmten Rentenbriefe oder über die bei deren Amortisation zur Auszahlung kommenden Kapitalien durch Rechte dritter Personen beschränkt ist? den bestehenden Gesetzen gemäß, die Rechte dieser Personen wahrzunehmen hat. Alle übrigen bei den Operationen der Rentenbanken vorkommenden Geschäfte werden der für eine jede Provinz unter dem Namen: „Direction der Rentenbank“ einzusetzenden Verwaltungsbehörde, so wie den zur Eingiehung der direkten Staatssteuern bestimmten Behörden nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes übertragen.

§. 5. Jede Direction einer Rentenbank besteht aus einem Direktor und dem erforderlichen Hilfs- und Subaltern-Personal. Die Directionen der Rentenbanken stehen unter der Oberaufsicht der Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten; sie sind den Regierungen und Auseinandersetzungs-Behörden koordinirt und führen ihre Geschäfte unter Mitwirkung der Provinzial-Verwaltung.

Reallasten, welche zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind.

§. 6. Welche Reallasten zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind, ist in dem Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Ablösung der Reallasten zc. (Abschnitt II. Tit. X. und Abschnitt III. S. 85.) bestimmt. Ausgeschlossen von dieser Ablösung bleiben außer den in dem gedachten Gesetze §. 53. bis 55. 65. und 66. angegebenen Reallasten auch die nach dessen Verkündung neu auferlegten Geldrenten. (§. 91. a. a. D.)

§. 7. Ausgeschlossen von der Ablösung durch die Rentenbanken bleiben ferner alle dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten; in Ansehung ihrer Ablösung ist im §. 58. des gegenwärtigen Gesetzes das Erforderliche bestimmt.

§. 8. Die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank ist erst dann zulässig, wenn sämtliche auf einem Grundstücke haftende, zur Ablösung durch die Rentenbank geeigneten Reallasten in feste Geldrente verwandelt sind. Ist aber dies geschehen, so kann sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete die Ueberweisung der Geldrente an die Rentenbank behufs der Ablösung verlangen, wengleich die Auseinandersetzung in Ansehung der übrigen Grundstücke derselben Gemeinde noch nicht zum Abschluß gekommen ist (§. 95. des Ablösungs- zc. Gesetzes vom heutigen Tage).

Feststellung der Renten behufs deren Ueberweisung auf die Rentenbank.  
§. 9. Wenn bei einem Ablösungs-Verfahren der Verpflichtete erklärt, von der im §. 64. des Ablösungs- zc. Gesetzes vom heutigen Tage ihm gegebenen Befugniß, die an die Stelle der Reallasten tretende feste Geldrente durch Baarzahlung des Kapitalbetrags derselben abzulösen, keinen Gebrauch machen zu wollen, so hat die Auseinandersetzungs-Behörde die Ablösung der Geldrente durch die Rentenbank von Amts wegen zu veranlassen. In Ansehung derjenigen festen Geldabgaben, welche zwar zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind, hinsichtlich welcher es aber zur Ermittlung ihres Jahresbetrags keiner weiteren Auseinandersetzung be-

darf, (§. 50. und 52. a. a. D.) kann sowohl von dem Berechtigten als von dem Verpflichteten auf Ablösung durch die Rentenbank bei der Auseinandersetzung = Behörde angetragen werden. (§. 11.)

§. 10. In allen Fällen, in welchen die Ablösung der Rente durch die Rentenbank erfolgt, hat der Verpflichtete nur Neun Zehnthelle der ermittelten vollen Geldrente (§. 64. des Ablösungs = Gesetzes vom heutigen Tage) an die Rentenbank zu entrichten; Ein Zehnthel der Rente wird demselben vom Tage ihres Uebergangs auf die Rentenbank an fassen.

§. 11. So weit jedoch der hiernach (§. 10.) der Rentenbank zu überweisende Rentenbetrag nicht in vollen Silbergrofchen besteht, darf derselbe der Rentenbank nicht überwiesen werden. Es müssen vielmehr dergleichen in Pfennigen bestehende Rententheile, so wie überhaupt Renten, welche nach Abzug eines Zehnthells unter Einem Silbergrofchen betragen, ohne Einwirkung der Rentenbank von dem Verpflichteten durch Baarzahlung in Kapital nach der Vorschrift im ersten Absatz des §. 64. des Ablösungs = Gesetzes vom heutigen Tage abgelöst werden.

§. 12. In dem über die Ablösung oder die Regulirung aufzunehmenden Rezeß sind zugleich die Ergebnisse der Auseinandersetzung zwischen dem Rentenpflichtigen und der Rentenbank (§. 10.), zwischen dem Ersteren und dem bisherigen Berechtigten (§§. 11. und 17.) und zwischen diesem und der Rentenbank (§§. 28. u. f.) festzustellen. Die Rechte der Rentenbank werden hierbei von der Auseinandersetzung = Behörde von Amts wegen wahrgenommen; der Zuziehung der Direction der Rentenbank bedarf es daher nicht.

§. 13. Sind zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Reallasten eines Grundstücks bereits in feste Geldrente verwandelt, so wird, wenn die letztere durch die Rentenbank abgelöst werden soll, über die im §. 12. gedachte Auseinandersetzung ein besonderer Rezeß aufgenommen. Streitigkeiten, welche etwa hierbei (§§. 6. 8. bis 13.) entstehen, sind in demselben Verfahren zu entscheiden, welches gesetzlich bei Ablösungen überhaupt vorgeschrieben ist.

§. 14. Die über das Verhältnis der Berechtigten zur Rentenbank abgeschlossenen Rezeße (§§. 12. und 13.) müssen stets von der Auseinandersetzung = Behörde bestätigt und von dieser der Direction der Rentenbank in Ausfertigung mitgetheilt werden. Nur auf Grund eines solchen Rezeßes darf eine Rente auf die Rentenbank übernommen werden.

§. 15. Der Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen und wann sie zum ersten Mal an dieselbe entrichtet werden soll, wird von der Direction der Rentenbank bestimmt.

§. 16. Die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank darf nur am 1sten April oder 1sten October geschehen.

§. 17. Bis zu dem Zeitpunkte der Uebernahme muß, wenn die Ausführung der Auseinandersetzung früher eingetreten ist (§. 104. des Ablösungs = Gesetzes vom heutigen Tage), die Rente von dem Verpflichteten unmittelbar an den bisherigen Berechtigten entrichtet werden.

#### Einziehung und Sicherstellung der Renten.

§. 18. Die an die Rentenbank abgetretenen Renten genießen bei Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks dasselbe Vorrangrecht, welche die Gesetze den Staatssteuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks. Diejenigen eingetragenen Reallasten, an deren Stelle sie getreten sind, werden im Hypothekenbuche gelöscht, mit dem Vermerk, daß die Löschung in Folge ihrer Ueberweisung an die Rentenbank erfolgt sei. Die Löschung wird von der Auseinandersetzung = Behörde beantragt, sobald die Uebernahme der Rente von der Direction der Rentenbank und die Abfindung des Berechtigten erfolgt sind (§. 30.).

§. 19. Gebäude, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, müssen auf Verlangen der Direction der Rentenbank bei einer Feuer = Versicherungs = Gesellschaft bis zu dem, nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werth von dem Verpflichteten versichert werden. Der Verpflichtete kann hierzu von der Direction der Rentenbank durch administrative Execution angehalten werden. Die Direction der Rentenbank hat diejenigen Versicherungs = Gesellschaften, bei welchen ihrem Ermessen nach dergleichen Versicherungen erfolgen müssen, zu bestimmen und öffentlich namhaft zu machen.

§. 20. Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über die Staats = Steuern ebenfalls Anwendung. Die Direction der Rentenbank kann jedoch verlangen, daß in solchem Fall Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente jährlich weniger als fünf Silbergrofchen betragen, sofort durch Kapitalzahlung nach den Vorschriften des §. 23. abgelöst werden.

§. 21. Die Renten werden in monatlichen Raten mit den Staatssteuern postnumerando erhoben. In Ansehung ihrer Erhebung und Beitreibung hat die Direction der Rentenbank dieselben Berechtigungen, welche die Gesetze den Verwaltungs = Behörden bei Erhebung und Beitreibung der Staatssteuern beilegen.

#### Eiligung der Renten.

§. 22. Der Verpflichtete wird durch eine 56 <sup>1</sup>/<sub>12</sub> Jahre oder 673 Monate lang fortgesetzte Zahlung der Rente an die Rentenbank von der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung dieser Rente vollständig befreit.

§. 23. Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während des im §. 22. angegebenen Zeitraums die Rente durch Kapital = Zahlung ganz oder theilweise zu tilgen. Welche Summen in den verschiedenen Jahren zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergibt sich aus der unter A. beigefügten Tabelle. Kapitalzahlungen sind jedoch stets nur erst dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenbeträge geleistet hat. Eingehende Kapitalzahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Rentenzahlungen verrechnet werden. Rentenbeträge, die sich nicht in Silbergrofchen abrunden, können nicht durch Kapitalzahlung abgelöst werden. Rentenbeträge unter fünf Silbergrofchen können nur dann durch Kapitalzahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als fünf Silbergrofchen beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden.

§. 24. Dergleichen Kapitalzahlungen (§. 23) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31. März oder am 30. September geleistet werden. Der verminderte Rentenbetrag wird zum erstenmal an demjenigen Rentenzahlungstermine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Kapitalzahlung zunächst folgt.

§. 25. Will ein Rentenpflichtiger ohne vorherige Kündigung Kapitalzahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei, allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. März oder 30. September erfolgt wäre. Wird eine Kapitalzahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31. März oder 30. September geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. September oder 31. März geleistet worden wäre.

§. 26. Die Kündigungen und Kapitalzahlungen müssen bei der Direction der Rentenbank oder bei den von letzterer zur Annahme der Kündigungen und Kapitalzahlungen autorisirten Beamten erfolgen.

§. 27. Ueber jede Kapitalzahlung ertheilt die Direction der Rentenbank eine Quittung, in welcher zugleich ausgedrückt sein muß, wie viel die verminderte Rente künftig noch beträgt, und an welchem Termine dieselbe zum ersten Male zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Verpflichtete bleibend entlastet.

#### Abfindung der Berechtigten.

§. 28. Der Berechtigte erhält als Abfindung von der Rentenbank den zwanzigfachen Betrag der vollen Rente (§. 10), insoweit nicht nach §. 11 die Abfindung für die überschießenden Pfennige von dem Verpflichteten unmittelbar erfolgt ist.

§. 29. Diese Abfindung (§. 28) wird in Rentenbriefen nach deren Nennwerth, und so weit durch solche der von der Rentenbank zu leistende Abfindungsbetrag nicht vollständig gewährt werden kann (§. 32), in baarem Gelde geleistet.

§. 30. Die Abfindung des Berechtigten erfolgt zu demselben Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen wird. (§§. 15 und 16.)

§. 31. Die gesammte Abfindung an Rentenbriefen und baarem Gelde wird demjenigen zugestellt, welchen die Auseinandersetzung = Behörde als den berechtigten Empfänger bezeichnet (§. 4).

#### Rentenbriefe und Zins = Coupons.

§. 32. Die Rentenbriefe werden von der Direction der Rentenbank nach dem unter B. beiliegenden Schema, und zwar in Appoints von 1000 Thalern, 500 Thalern, 100 Thalern, 25 Thalern und 10 Thalern, ausgestellt und mit jährlich vier Prozent in halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. October, verzinst. Den Inhabern der Rentenbriefe steht kein Kündigungsrecht zu.

§. 33. Mit jedem Rentenbriefe werden zugleich Zins = Coupons auf achtjährige, vom 1sten \*) ab zu berechnenden Perioden nach dem unter C. beiliegenden Schema ausgegeben.

§. 34. Nach dem Ablaufe jeder dieser Perioden (§. 33) werden dem Vorzeiger des Rentenbriefs neue Zins = Coupons auf einen gleichen Zeitraum ausgehändigt.

§. 35. Der Betrag der fälligen Zins = Coupons wird, gegen Ablieferung derselben, von der Kasse der Rentenbank baar ausgezahlt, auch werden diese fälligen Zins = Coupons von allen königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

§. 36. Die Zins = Coupons verjähren binnen vier Jahren zum Vortheil der Anstalt. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten December.

\*) Es ist hier derjenige 1. October oder 1. April einzurücken, an welchem zuerst Rentenbriefe ausgegeben werden können.



§. 37. Die Rentenbriefe können behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschafter Depofitalgelder, fo wie der Fonds öffentlicher Inftitute, angekauft oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 38. Der Ueberfchuf von einem halben Prozent, welchen die Rentenbanken dadurch erhalten, daß fie neun Zehntel der vollen Rente, also  $4\frac{1}{2}$  Prozent, der zum zwanzigfachen Betrage der vollen Rente ausgeftellten Rentenbriefe einziehen, letztere aber nur mit 4 Prozent verzinfen, muß unvermindert zu Amortifation der Rentenbriefe verwendet werden.

§. 39. Jede Rentenbank ift verpflichtet, halbjährlich fo viel Rentenbriefe auszulofen, als ihrem Nennwerthe nach mit denjenigen Geldsummen bezahlt werden können, welche bis zum Schluß des Halbjahres, in dem die Auslofung erfolgt, nach §. 38 dem Amortifationsfonds aus den Rentenzahlungen zufließen, und nach §. 24 an Ablöfungs-Kapitalien eingezahlt werden müffen oder nach §. 25 als am Schluß dieses Halbjahres eingezahlt zu betrachten find. In dem auf die erste Ausgabe von Rentenbriefen folgenden Jahre ift jedoch die Rentenbank an diese Verpflichtung zur Auslofung noch nicht gebunden.

§. 40. Den Inhabern der ausgelosten Rentenbriefe wird der Nennwerth defelben baar ausgezahlt.

§. 41. Die Auslofungen der Rentenbriefe erfolgen in den Monaten Mai und November. Die Zahlung auf die im Mai ausgelosten Rentenbriefe wird an dem nächft folgenden 1. October, auf die im November ausgelosten aber an dem nächft folgenden 1. April, und zwar auf der Kaffe der Rentenbank gegen Zurücdieferung des ausgelosten Rentenbriefs geleiftet.

Die Zahlung auf die im Mai ausgelosten Rentenbriefe wird an dem nächft folgenden 1. October, auf die im November ausgelosten aber an dem nächft folgenden 1. April, und zwar auf der Kaffe der Rentenbank gegen Zurücdieferung des ausgelosten Rentenbriefs geleiftet.

§. 42. Nach jeder Auslofung werden die ausgelosten Rentenbriefe, unter Bezeichnung ihrer Buchftaben; Nummern und ihres Betrages, fo wie des Termins, an welchem ihre Auszahlung erfolgen foll, mit der Aufforderung an die Inhaber öffentlich bekannt gemacht, an diesem Termine die Zahlung in Empfang zu nehmen. Diese Bekanntmachung ift drei Mal in die Amtsblätter der Provinz, in eine der in derfelben erscheinenden Zeitungen, und in den zu Berlin erscheinenden Preußifchen Staats-Anzeiger einzurücken. Die erste Einrückung in die Amtsblätter der Provinz muß in demfelben Monat, in welchem die Auslofung ftattgefunden hat, und mindestens vier Monate vor dem Zahlungstage erfolgen.

§. 43. Von dem zur Auszahlung der Rentenbriefe bestimmten Termine ab findet eine Verzinsung derfelben nicht ferner ftatt.

§. 44. Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anftalt. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeits-Termin (§. 41) folgenden letzten December.

§. 45. Ift ein Rentenbrief nicht mehr zinsbar (§. 43), fo werden zwar die laufenden Zins-Coupons defelben zur Zeit des in ihnen bestimmten späteren Fälligkeits-Termins von der Kaffe der Rentenbank bezahlt, der Inhaber des Rentenbriefes aber muß fich, wenn er denselben behufs Empfangnahme des Kapitals präsentirt, den Abzug des Betrages der fehlenden Coupons gefallen lassen.

§. 46. Die ausgelosten, an die Rentenbank gegen Baarzahung zurücdgegebenen Rentenbriefe werden vernichtet.

§. 47. Die Auslofung und die Vernichtung der Rentenbriefe erfolgt öffentlich, unter der Leitung der Direction der Rentenbank, im Beifeln zweier Abgeordneten der Provinzial-Verfammlung und eines Notars.

§. 48. Die über die Vernichtung der Rentenbriefe ausgenommene Verhandlung wird öffentlich durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in eine in derfelben erscheinende Zeitung bekannt gemacht.

#### Rechte dritter Personen.

§. 49. Was die Gefetze bei Ablöfung von Real-Kaften in Beziehung auf dritte Personen bestimmen, findet auch bei der Ablöfung durch die Rentenbank Anwendung. Die Abfindung durch Rentenbriefe wird hierbei einer Kapital-Abfindung gleich geachtet. Es treten jedoch folgende nähere Bestimmungen ein: 1) Der Verpflichtete wird durch Uebernahme der Rente auf die Rentenbank von jeder Verhaftung gegen dritte Personen in Anfetzung dieser Rente und der dafür dem Berechtigten gewährten Abfindung befreit. 2) Die landfchaftlichen Kredit-Inftitute find nicht befugt, in Folge von Ablöfungen durch die Rentenbank Pfandbriefe zu kündigen. Es steht ihnen aber frei, die Ueberweisung eines nach Maßgabe des Betrages, um welchen fich die Sicherheit der Pfandbriefe und die dem berechtigten Gute als Abfindung gewährten Rentenbriefe ausgeftellt find, zu bestimmen den Betrages der letzteren zu verlangen. Diese Rentenbriefe werden von dem landfchaftlichen Kredit-Institut aufbewahrt. Kommen dieselben zur Auslofung, fo muß das Kredit-Institut einen entsprechenden Betrag an Pfandbriefen kündigen und die für die ausgelosten Rentenbriefe eingehende Summe zur Berichtigung der gekündigten Pfandbriefe verwenden. 3) Der Berechtigte ift zu verlangen befugt, daß seine Abfindung, insofern sie nicht von einem Kredit-Institut in Anspruch genommen wird, zum

gerichtlichen Depofitum genommen werde, und in demfelben auf unbestimmte Zeit bis zur Auszahlung des Nennwerths der Rentenbriefe nach erfolgter Auslofung verbleibe. 4) Ift eine Aufbewahrung der Abfindung in der unter Nr. 2. und 3. angegebenen Art erfolgt, fo bedarf es keiner weiteren Maßregel zur Sicherstellung der Rechte dritter Personen. 5) Ift das berechtigte Gut ein Lehn oder Fidei-Kommiß, oder haben Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigter die Wiederherstellung ihrer geschmälernten Sicherheit verlangt und erreicht der Courswerth der Rentenbriefe nicht deren Nennwerth: fo kann der Befitzer des abgefundenen Guts nicht zur Entrichtung der Differenz zwischen dem Cours- und dem Nennwerthe der Rentenbriefe, sondern nur zur Depofition der letzteren in der unter Nr. 3. angegebenen Art angehalten werden. Die Hypothekengläubiger find in diesem Falle nicht befugt, ihre Kapitalien vor der Verfallzeit aufzukündigen. 6) Die bei den Kredit-Instituten und in den gerichtlichen Depofitorien aufbewahrten Abfindungen bleiben Zubehör des abgefundenen Gutes. 7) Ift ein deponirter Rentenbrief ausgelost oder dafür der Nennwerth eingezahlt, fo finden auf diese nunmehr in baarem Gelde bestehende Abfindung die gefetzlichen Bestimmungen über Kapital-Abfindungen überall Anwendung, insofern nicht unter Nr. 2. etwas Anderes verordnet worden.

#### Löfung des Verhältniffes zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten.

§. 50. Von dem Zeitpunkte ab, in welchem eine Rente von der Rentenbank übernommen und der Berechtigte durch letztere abgefunden wird (§§. 15, 16, und 30), hören alle gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten in Bezug auf diese Rente und diejenigen Reallasten, an deren Stelle die Rente getreten, völlig auf. Nur wegen der Rückstände bleiben dem bisherigen Berechtigten seine Rechte vorbehalten.

#### Steuerumschreibung.

§. 51. Die Ablöfung durch die Rentenbank begründet nicht die Nothwendigkeit einer neuen Verteilung der Grundsteuern (Steuerumschreibung).

#### Reservefonds.

§. 52. Diejenigen Summen, welche die Direction der Rentenbank durch zinstragende Benugung ihrer Kassenbestände oder durch Verjähung von Zinskoupons und ausgelosten Rentenbriefen (§§. 36. 44.) gewinnt, werden zu einem Reservefonds angefamelt.

§. 53. Der Reservefonds ift zur Dedung etwaniger Ausfälle an Renten bestimmt. Reicht derselbe hierzu nicht aus, fo wird das Fehlende vom Staate zugeschoffen. Dagegen fallen dem Staate auch die nach gänzlicher Beendigung der Ablöfungsgeschäfte durch die Rentenbank in dem Reservefonds verbleibenden Bestände zu.

#### Kosten.

§. 54. Die durch Errichtung und Verwaltung der Rentenbanken entstehenden Kosten übernimmt der Staat. Die den Rentenbank-Directionen übertragenen Geschäfte genießen die Stempel- und Portofreiheit.

§. 55. Auf die durch Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes bei den Auseinanderfetzungs-Behörden entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des Kostenregulativs vom 25. April 1836 und der in Beziehung auf dasselbe erlassenen Instruction vom 16. Juni 1836 Anwendung.

#### Schließung der Rentenbanken.

§. 56. Einer befonderen gefetzlichen Bestimmung bleibt es vorbehalten, künftig eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Ablöfungen durch die Rentenbanken nicht weiter stattfinden dürfen.

#### Aufgebot und Amortifation verlorener gegangener Rentenbriefe.

§. 57. Wenn ein Rentenbrief angeblich verloren gegangen ift, und an dessen Stelle die Ausfertigung eines anderen verlangt wird, fo findet folgendes Verfahren ftatt: 1. Der angeblich letzte Inhaber des Rentenbriefs muß dessen Verluft und die Umstände, unter denen solcher sich ereignet hat, der betreffenden Provinzial-Rentenbank-Direction anzeigen. 2. Vermag der Anzeigende die gänzliche Vernichtung des Rentenbriefs auf eine für die Direction der Rentenbank nach deren Ermessen überzeugende Weise darzuthun, fo wird ihm an Stelle des vernichteten ein anderer Rentenbrief von gleichem Betrage angefertigt. In allen anderen Fällen muß der verlorene Rentenbrief zuvor öffentlich aufgegeben und gerichtlich amortifirt werden. 3. Zu dem Ende hat die Direction der Rentenbank unter spezieller Bezeichnung des Rentenbriefes und Benennung des angeblichen letzten Inhabers den Verluft und die Umstände, unter denen solcher gefchehen foll, öffentlich mit der Aufforderung bekannt zu machen: daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu fein behauptet, fich ohne Verzug bei ihr melde. Diese Bekanntmachung wird einmal in die Amtsblätter der Provinz und in zwei der in der Provinz erscheinenden Zeitungen eingerückt, und ift, falls der Verlierer nicht eine befondere Bekanntmachung verlangt, mit einer der im §. 42 gedachten öffentlichen Bekanntmachungen zu verbinden. 4. Meldet fich binnen Jahresfrist nach der Einrückung der Bekanntmachung (Nr. 3.) in die Amtsblätter Niemand als Inhaber des angeblich verlorenen Rentenbriefs, und kommt derselbe während dieser Zeit auch sonst nicht zum Vor-

schein, so wird dem Verlierer hierüber von der Direction der Rentenbank eine Bescheinigung ertheilt. 5. Auf Grund dieser Bescheinigung kann der Verlierer bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die betreffende Provinzial-Rentenbank ihren Sitz hat, das weitere Aufgebot und die Amortisation des Rentenbriefes in Antrag bringen. 6. Das Gerichte hat hierauf einen Ediktal-Termin anzusetzen, und denselben unter Angabe a) des Buchstabens, der Nummer und des Betrages des angeblich verlorenen Rentenbriefes, b) des Namens des angeblichen Verlierers, mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen, daß ein Jeder, der an den Rentenbrief ein Anrecht zu haben vermeint, sich bei dem Gerichte spätestens in dem Ediktal-Termin melden und sein Recht nachweisen möge, widrigenfalls der Rentenbrief für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neuer an dessen Stelle ausgefertigt werden solle. Beträgt der Nennwerth des Rentenbriefes 25 Rthlr. oder weniger, so wird der Ediktal-Termin durch eine malige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in eine in derselben erscheinende Zeitung bekannt gemacht und so weit hinaus bestimmt, daß vom Tage der Einrückung in die Amtsblätter angerechnet bis zum Termine mindestens sechs Wochen freibleiben. Beträgt der Nennwerth des Rentenbriefes 100 Rthlr., so muß der Ediktal-Termin zweimal durch die gedachten öffentlichen Blätter bekannt gemacht und dergestalt hinausgerückt werden, daß zwischen der ersten Einrückung in die Amtsblätter und dem Termine mindestens sechs Monate vergehen. Bei Rentenbriefen von 500 Rthlr. oder 1000 Rthlr. muß die Bekanntmachung des Termins dreimal nicht nur durch jene Blätter, sondern zugleich durch den in Berlin erscheinenden Preussischen Staats-Anzeiger erfolgen und mindestens eine einjährige Frist zwischen der ersten Einrückung in die Amtsblätter und dem Termine verlaufen. 7. Meldet sich auf die Ediktal-Citation oder auch schon vorher in Folge der unter Nr. 3. angeordneten Bekanntmachung ein Inhaber des Rentenbriefes, so muß der Streit zwischen ihm und dem angeblichen Verlierer gerichtlich erörtert und entschieden werden. 8. Hat sich dagegen Niemand in dem Ediktal-Termin gemeldet und ist auch der Rentenbrief nicht zum Vorschein gekommen, so faßt das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Erkenntnis ab, und verkündet solches durch Zustellung einer Ausfertigung an den Verlierer, so wie durch Aushang einer solchen an der Gerichtsstelle. 9. Sobald das Erkenntnis rechtskräftig geworden, was anzunehmen ist, wenn binnen vier Wochen nach erfolgtem Aushange Niemand Einwendungen bei dem Gerichte dagegen erhoben hat, wird dessen Inhalt durch die Amtsblätter der Provinz und durch eine in derselben erscheinende Zeitung ein mal bekannt gemacht, zugleich aber eine mit dem Urtheil der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Erkenntnisses der Direction der Rentenbank mitgetheilt, welche alsdann dem Verlierer an Stelle des amortisirten einen anderen Rentenbrief von gleichem Betrage mit den dazu gehörenden, bis dahin von der Rentenbank noch nicht ausgegebenen Zins-Koupons zustellt. 10. Die durch das Aufgebotsverfahren bei der Direction der Rentenbank und dem Gerichte entstehenden Kosten hat der Verlierer zu tragen. 11. Wegen verlorener oder vernichteter Zins-Koupons ist ein Amortisationsverfahren so wenig als eine Klage auf Zustellung anderer Koupons an Stelle der verlorenen oder vernichteten zulässig. Wenn jedoch die Vernichtung der Zins-Koupons der Direction der Rentenbank überzeugend nachgewiesen wird, so kann dieselbe andere Koupons an Stelle der vernichteten ausantworten.

#### Domainen-Renten.

§. 58. Auf diejenigen Renten, welche sonst nach §. 6 zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet wären, aber dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehen, sollen die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes in soweit angewendet werden, daß diese Renten durch Fortentrichtung von neun Zehnthellen ihres vollen Betrages zur Staatskasse nach Ablauf eines 56-jährigen Zeitraums erlöschen, daß den Verpflichteten freisteht, auch während dieses Zeitraums dergleichen Renten nach den Vorschriften des §. 23 ganz oder theilweise durch Kapitalzahlung abzulösen, und daß bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche Domainen-Renten haften, die §. 20 aufgestellten Grundsätze maßgebend sind. Ueber die Ausführung die-

ser Bestimmungen hat der Finanz-Minister ein besonderes Reglement zu erlassen. Ob und wie weit die Vorschriften des Art. VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 über die Behandlung des Staatsschuldenwesens, mit Rücksicht auf die vorstehend getroffenen Bestimmungen, zu modifiziren, bleibt der Erwägung bei künftiger Revision jenes Gesetzes vorbehalten.

Besondere Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in welchen bereits Tilgungskassen bestehen.

§. 59. Die für einzelne Landestheile über die Errichtung von Rententilgungs-Kassen früher bereits ergangenen gesetzlichen Vorschriften, nämlich a) das durch die Kabinetts-Ordre vom 20. September 1836 bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter vom 8. Aug. 1836. (Gesetz-Samml. 1836. S. 235.), b) das Gesetz vom 22. Dezember 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein (Gesetz-Sammlung 1840 S. 6), c) das durch die Kabinetts-Ordre vom 18. April 1845 bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis vom 9. April 1845 (Gesetz-Sammlung 1845, S. 410), so wie das durch die Kabinetts-Ordre vom 6. Juli 1846 genehmigte Reglement wegen Erleichterung der Domainen-Präsentarien in den vorerwähnten drei Kreisen bei Abtragung und Ablösung ihrer Domainal-Leistungen vom 14. Juni 1846 bleiben, mit Ausnahme der durch das Ablösungsgesetz vom heutigen Tage aufgehobenen §§. 33 und 35 des unter b. gedachten Gesetzes, auch nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, in den Landestheilen, für welche sie gegeben sind, dergestalt in Kraft, daß dort auch ferner, in Ansehung der Gegenstände, auf welche sie sich beziehen, lediglich nach ihnen und nicht nach dem gegenwärtigen Gesetze mit der Renten-Ablösung und Tilgung verfahren werden soll. Indessen treten in diesen Spezialgesetzen beziehungsweise folgende Aenderungen ein: 1. An der Stelle der Vorschriften der Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 und 13. Juli 1829, auf welche in den unter a bis c gedachten Spezialgesetzen verwiesen ist, sind künftig die Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Ablösung der Reallasten etc., in Anwendung zu bringen; 2. die Bestimmung im §. 3. des Reglements vom 8. August 1836 (siehe oben unter a) und im §. 2. des Reglements vom 9. April 1845 (siehe oben unter c) „daß die Ablösung durch die Tilgungskasse nur stattfindet, wenn der Berechtigte darauf anträgt“, wird aufgehoben, und das Recht zum Antrage auf eine solche Ablösung auch dem Verpflichteten, jedoch nur für den Fall beigelegt, wenn derselbe diesen Antrag auf Ablösung sämtlicher hierzu geeigneten Reallasten seines Grundstücks richtet; 3. die Vorschrift im §. 2. des Reglements vom 9. April 1845 (oben unter c) „daß der Antrag stets auch auf Ablösung des Schaaf-, Aufhütungs-, Pferch- und Milchnutzungsrechts erstreckt werden muß“, wird aufgehoben. 4. Die Bestimmungen der §§. 14. und 15. des Reglements vom 8. August 1836 (oben unter a) sollen nicht ferner in Anwendung kommen. In soweit jedoch ein bäuerlicher Wirth durch rechtsverbindliche Erklärung schon vor der Verkündung der Verordnung vom 18. December 1848, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westfalen (Gesetz-Sammlung 1848, Seite 425) den Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 §. 14. jenes Reglements sich unterworfen hat, behält es bei den in den §§. 14. und 15. daselbst ihm zugesicherten Vortheilen sein Bewenden, ohne daß der bäuerliche Wirth an die gedachten Bestimmungen §. 14., Nr. 1 und 2 fernerhin gebunden ist.

§. 60. Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen gebühren Unseren Ministern für die Finanzen und für landwirtschaftliche Angelegenheiten.

Beglaubigt:

(L. S.)

Für den Minister für landwirtschaftliche Angelegenheiten.  
Im Allerhöchsten Auftrage:  
von Mantuffel.

Zil  
zins  
Rth  
Stach  
Sahren  
0  
1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56



A.

Tabelle zum §. 23 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken.

Tilgung eines mit 4 pCt. ver- zinslichen Kapitals von 100 Rthlr. durch eine jährliche Rente von 4 1/2 pCt. (§. 38).

Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes ist das Ablösungs- = Kapital für eine an die Rentenbank zu entrichtende Rente (§. 10)

Table with columns for 'Stück', 'Zinsen', 'Kapital', 'von 10 Jhr.', 'von 5 Jhr.', 'von 1 Jhr.', 'von 25 Jg.', 'von 20 Jg.', 'von 15 Jg.', 'von 10 Jg.', 'von 5 Jg.', 'von 1 Jg.', and 'Bemerkung'. It contains numerical data for various interest rates and terms, along with explanatory text in the 'Bemerkung' column.

**B. Schema zum Rentenbrief.**

(Königliches Wappen, vielleicht auch das Wappen der betreffenden Provinz.)

**Litt. A.****N<sup>o</sup>****1000 Thaler.**

**E**intausend Thaler in preussisch Courant werden dem Inhaber dieses Rentenbriefes von der auf Grund des Gesetzes vom  
ten unter Garantie des Staats errichteten Rentenbank für die Provinz ..... nach er-  
folgter Ausloosung in Gemäßheit des gedachten Gesetzes baar ausgezahlt und bis dahin jährlich mit vier Prozent in halbjä-  
hrigen Terminen am 1. April und 1. October verzinst.

Der Rentenbank ist die Baluta in Ablösungs-Renten überwiesen worden.

Berlin, den ..... 18...

**Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.**

**C. Schema zum Coupon.**

Eingetragen *ic. ic.*

VIII. (VII. VI. *ic.*) Zins-Coupon des Rentenbriefes Litt. .... No. ....

**Rthlr. Sgr. Pf.**

**B**uchstäblich *ic.* halbjährige Zinsen des Rentenbriefes Litt. .... No. .... werden dem Inhaber dieses am 1. April 18..  
(1. October 18..) von der Kasse der Rentenbank für die Provinz ..... baar ausgezahlt.

Berlin, den ..... 18..

**Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.**

Dieser Zins-Coupon wird ungültig, wenn derselbe nicht bis zum 31sten December 18.. bei der Kasse der Rentenbank zur Erhebung des Geldebetrages eingereicht worden ist.



## Bekanntmachungen.

### Freiwillige Subhastation.

Folgende vom Zimmermann und Kossathen Johann Heinrich Stein in Dberöbblingen nachgelassene Grundstücke:

- 1) das Kossathenhaus nebst Hof, Scheune, Stallung und Garten zu Dberöbblingen, abgeschätzt zu 190 *Rfl*;
- 2) folgende walzende Grundstücke in Dberöbblingen Flur:
  - a) 1 Pfingstfeld,
  - b) 1 Krautland,
  - c) 2 Weidenkabeln,
  - d)  $\frac{3}{4}$  Acker im Seeselde,
  - e) 1 Acker an den Kabeln,
  - f) 1 Acker am Eisleber Wege,
  - g) 1 Acker am Überstedter Wege,
  - h) 1 Acker am Pfingstanger,

wofür bei der Gemeinheitstheilung ein Plan von 1 Morgen 29  $\square$ R. Wiese, tarirt 60 *Rfl*, und von 6 Morgen 9  $\square$ R. Acker I. Klasse, tarirt 420 *Rfl*, ausgewiesen — Hypothekbuch Dberöbblingen, Vol. II. fol. 33. No. 30; —

3) ein Morgen im Stedtenischen Felde, wofür 1 Morgen 30  $\square$ R. in der Separationsfache ausgewiesen, tarirt 70 *Rfl*, — Hypothekbuch Stedtenischer Flur No. 73; —

sollen in dem am

24. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr im Müllerschen Gasthose zu Dberöbblingen anstehenden Termine ertheilungshalber freiwillig subhastirt werden.

Tare und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Eisleben, am 21. April 1849.

Königl. Kreis-Gericht.

II. Abtheilung.

Slevogt.

In eine mittlere Landwirthschaft wird zu Johannis d. J. eine sich zur selbstständigen Führung der Viehwirthschaft und des Molkereiwesens qualificirende Person von gesezten Jahren, die sich über ihre Sittlichkeit und Tüchtigkeit auszuweisen vermag, gesucht. Man bittet sich dieserhalb an den Wirthschafts-Inspector Hönicke auf Altpouch bei Bitterfeld zu wenden.

Büchse, Hirschfänger, grüner Rock, Hut und dunkelgrüner Federstuh sind billig zu verkaufen Rittergasse Nr. 681.

### Rastvieh-Verkauf.

Auf dem Rittergute Meineweh bei Raumburg stehen 6 Stück fette Ochsen, Boigtländer, und eine fette Kuh zu verkaufen.

## Für Juristen.

So eben ist in unserem Verlage erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Archiv  
des

## Criminalrechts.

Neue Folge. Herausg. von den Professoren J. F. S. Abegg, J. M. F. Birnbaum, I. A. W. Heffter, F. E. Th. Hepp, C. J. A. Mittermaier, C. G. v. Wächter, S. A. Zachariaä. Jahrgang 1849. 15 Stück.

8. geh. 15 Sgr.

Archiv  
des

## Criminalrechts 2c.

Beilageheft zu 1849.

8. geh. 16 Sgr.

### Inhalt des Iten Heftes pro 1849:

I. Die Zusammensetzung der Schwurgerichte. Ein Votum von Heffter. II. Die Gesetzgebungen über Belagerungsstand, Kriegsrecht, Standrecht und Suspension der Gesetze über persönliche Freiheit, geprüft von Mittermaier. III. Gegen Anklage: Juri und für Spezial-Verdict. Von Dr. F. A. Vierter, geheimen Justizrath in Dresden. IV. Das Denunciationsunwesen der neueren deutschen Gesetzgebungen. Von Hepp. V. Ueber das Verbrechen verletzter Richterspflicht im Civilprozeße und dessen Concurrenz mit Betrug, Fälschung und gewaltsamen oder heimlichen Verletzungen. Von Dr. F. Brackenhoest, Privatdocenten in Heidelberg.

### Inhalt des Beilageheftes:

Betrachtungen über die Verordnung, betreffend die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen im Königreich Preußen. Von Dr. J. F. S. Abegg.

Die Mittheilung dieses Inhaltsverzeichnisses wird vollkommen genügen, um das juristische Publikum von dem wichtigen und zeitgemäßen Inhalt dieser neuesten Hefte des Archivs für Cr.-R. zu überzeugen. Jährlich erscheinen 4 Hefte und bei besonderen Veranlassungen dann und wann Beilagehefte.

Halle, April 1849.

C. A. Schwetschke und Sohn  
Verlagshandlung.

## Verkauf eines Barbiergeschäfts.

In einer nicht unbedeutenden Stadt im preuß. Herzogthum Sachsen ist ein Barbiergeschäft mit guter Kundschaft zu verkaufen. Darauf Reflektirende erfahren das Nähere auf portofreie Anfragen durch Herrn E. Franke, Nr. 299 in Halle.

### Frische Maikräuter, reife Ananas,

die schönsten und neuesten Pracht-Georginen sind zu haben im Wuchererschen Garten vor dem Dbersteinthor beim Gärtner Müller.

### Mercadier Fabre's aromatisch-medicinische Seife,

von mehreren der berühmtesten Herren Aerzte als das vorzüglichste und heilsamste Mittel gegen gichtische Leiden, Flechten, Sommersprossen 2c. anerkannt, und welche auch zur Anwendung als Toiletten-Seife sehr zu empfehlen ist, indem sie die Haut geschmeidig und weiß macht und dieselbe in frischem und belebtem Ansehen erhält, wird fortwährend in der Papierhandlung von Th. Senning in Halle in grünen versiegelten Packetchen à Stück 5 *Sgr*, mit der Dr. Graefe'schen Gebrauchs-Anweisung und meinem Siegel versehen, verkauft.

J. G. Bernhardt in Berlin.

Eine neue Getreidemaschine steht zum Verkauf bei Hoffmeister in Erdeborn.

Sonnabend, den 5. Mai,  
Großes Concert und Ball,  
gegeben vom Vereinigten Musikchore  
aus Halle.

Hierzu ladet ergebenst ein  
Haedler in Langenbogen.

### Geschäfts-Verlegung.

Indem ich hiermit ergebenst anzeige, daß ich meine

## Eisen- und Steinkohlen-Niederlage

nach der großen Steinstraße Nr. 1547 neben der Post verlegt, bemerke ich zugleich, daß ich mein Lager vergrößert, die Preise aber bedeutend ermäßigt habe.

Th. Richter.

## Engl. Ruß-Kohlen

in bester, frischer und gesiebter Waare empfang und empfiehlt zu herabgesetztem Preise

Th. Richter neben der Post.

## Wettiner Steinkohlen,

vom neuen Schacht (Perleberg), sind à Tonne 1 *Rfl* 15 *Sgr* von jetzt ab fortwährend zu haben bei

Th. Richter,

große Steinstraße Nr. 1547.

Scheunen-, Lager- und Kellerräume sind noch abzugeben große Steinstraße Nr. 1547.

Th. Richter.

# Berlin-Anhaltische Eisenbahn.

## Sommerfahrplan vom 1. Mai d. J. ab täglich.

### A b f a h r t.

A. Von Wittenberg nach Cöthen	5 Uhr Morg.	A. Von Wittenberg nach Berlin	5 1/2 Uhr Morg.	Anf. in Berlin	9 3/4 Uhr Vorm.
B. = Berlin = Höderau	6 1/2 = =	B. = Höderau = =	8 = =	= =	12 = =
C. = = = Cöthen	8 = =	C. = Cöthen = =	8 1/2 = =	= =	12 3/4 = =
D. = = = Höderau	2 = Nachm.	D. = Cöthen = =	2 1/4 = Nachm.	= =	6 1/2 = =
E. = = = Cöthen	4 1/2 = =	E. = Höderau = =	3 1/2 = =	= =	10 = Abends.
F. = = = Wittenberg	4 1/2 = =	F. = Cöthen nach Wittenberg	7 3/4 = Abds.	= =	Wittenberg 10 = =

Güterzug ohne Personen:  
von Berlin nach Höderau 12 Uhr Mittags.

Die vorstehenden Züge kommen an:

B. in Dresden	um 12 1/4 Uhr Mittags.
= Leipzig	= 12 3/4 = =
C. = Halle	= 1 1/2 = =
= Leipzig	= 2 1/2 = =
= Eisenach	= 7 1/4 = Abends.
= Magdeburg	= 3 1/4 = Nachmittags.
D. = Dresden	= 9 1/4 = Abends.
= Leipzig	= 9 3/4 = =
E. = Halle	= 7 1/2 = =
= Leipzig	= 8 1/2 = =
= Magdeburg	= 8 1/4 = =

Die Anschlusszüge zu Vorstehenden gehen ab:

B. von Leipzig	um 6 Uhr Morgens.
= Dresden	= 6 1/2 = =
C. = Leipzig	= 6 1/2 = =
= Halle	= 7 1/4 = =
= Magdeburg	= 6 1/4 = =
D. = Eisenach	= 5 1/4 = =
= Halle	= 12 3/4 = Mittags.
= Leipzig	= 12 = =
= Magdeburg	= 11 = Vormittags.
E. = Leipzig	= 1 = Mittags.
= Dresden	= 1 1/2 = =

Außer den vorstehenden Zügen wird **jeden Sonnabend Nachmittags 4 Uhr** ein Extrazug von Berlin nach Dresden gehen (Ankunft 10 3/4 Uhr Abends) zu folgenden **ermäßigten Preisen**: für ein Coupé II. Klasse 36 Rp, für ein Coupé III. Klasse 30 Rp, ein Platz in III. Klasse 3 Rp 20 Pf, sämtliche Preise für Hin- und Rückfahrt, zu welcher Letzteren die Billets jedesmal **bis zum nächsten Mittwoch** (einschließlich) gültig bleiben.

### Preisrabsetzung mit Prämien interessanter Kupferstiche.

Durch alle Buchhandlungen sind auf feste Bestellungen zu erhalten:

- 1) Die Volksharfe. Sammlung der schönsten Volkslieder aller Nationen. 6 Bdn.

Inhalt: 164 altdeutsche Volkslieder; 7 schweizerische, 3 englische, 5 schottische, 3 gälische, 8 französische, 32 spanische, 1 baskische, 20 italienische, 25 neugriechische, 6 aus Krain, 4 slowakische, 3 mährische, 7 serbische, 13 böhmische, 2 wendische, 6 polnische, 15 russische, 1 esthnische, 1 lithauische, 7 von der Insel Rügen, 10 dänische, 22 schwedische, 3 isländische, 5 holländische.

- 2) Dramatisches Potpourri. Auswahl komischer Scenen und Gefänge aus den beliebtesten Lustspielen, Poffen, Vaudevilles, Travestien u. s. w.

Inhalt: Fröhlich. — Lumpacivagabundus. — Der Bär und der Bassa. — Hamlet. — Die travestirte Jungfrau von Orleans. — Pächter Feldkümmel. — Carolus Magnus. — Schülerschwänke. — Gefänge aus den Schneidermamsells. — Die Wiener in Berlin. — Sieben Mädchen in Uniform. — Preziosa. — Das Fest der Handwerker.

Zur Selbstunterhaltung, wie zum Deklamiren oder zum Aufführen in Privatkreisen, bieten diese 4 Theile den ausgedehntesten Stoff.

- 3) Sammlung von 6000 deutschen Sprüchwörtern. 2 Theile.

Diese drei Werke, aus 12 Theilen bestehend, Ladenpreis 3 Rp, werden jetzt zusammen zu 1 Rp 5 Pf ertassen, und bei barer Zahlung als Prämie beigelegt 4 fein gestochene mythologische Bilder: 1) Amor und Psyche, 2) die medizinische Venus, 3) Mars und Venus, 4) die drei Grazien von Raphael.

Man wolle bei der Bestellung letztere Bedingungen deutlich bezeichnen.

Verlagsbuchhandlung von Fr. H. Köhler in Stuttgart.

Im Verlage von **J. N. Brockhaus** in Leipzig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

### Kritische Schriften.

Zum ersten Male gesammelt und mit einer Vorrede herausgegeben von

**L u d w i g T i e c k.**

Zwei Bände.

Gr. 12. Geh. 3 Thlr.

Die kritischen Leistungen Tieck's, sowohl die seiner Jugend als die des reiferen Alters, waren bisher noch niemals gesammelt erschienen, ja diejenigen aus einer früheren Periode theilweise selbst nicht unter dessen Namen bekannt, sondern wurden andern Autoren zugeschrieben. Es wird daher diese Sammlung für die zahlreichen Freunde des Verfassers von hohem Interesse sein.

Bei **G. Kummer** in Leipzig ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen gratis zu erhalten:

**Catalog** im Preise bedeutend herabgesetzter Bücher Nr. IV. enthaltend: Geschichte, Geographie, Reisebeschreibungen, Biographien, Mythologie u. s. w.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

### I. Verzeichniss

von Büchern und Prachtwerken zu antiquarischen Preisen.

Ausgegeben

von der **Dieterich'schen** Buchhdg. in Göttingen u. **F. C. W. Vogel** in Leipzig.

— Philologie. Ausländ. Literatur. Alterthumswissenschaft. Mythologie. Lit. Wissenschaft. Geschichte. Chronologie. Biographie. Schöne Wissenschaften. Bildende Künste. Musikalien. Dissertationen. —